This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 199 428

80

Bd. Dec. 1934

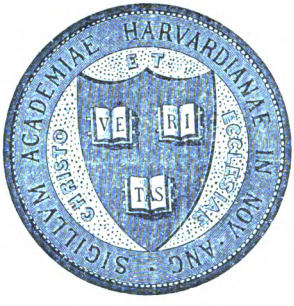


HARVARD LAW LIBRARY

Received Oct. 29. 1927

Digitized by Google

GERMANY

Digitized by Google

Digitized by Google

# Bürgerrecht

und

# Bürgerpflicht

von

F. Marcinowski.

Berlin, Georg Reimer.

Preis: M. —.50.

Digitized by Google

# Bürgerrecht und Bürgerpflicht.

## Volksbuch des Staatswesens

für das

## Königreich Preußen

bearbeitet von

**F. Marcinowski,**
Geh. Ober-Finanzrath.

Berlin.

Druck und Verlag von Georg Reimer.
1897.

Digitized by Google

OCT 29 1927
10/29/27

Digitized by Google

# Vorwort.

Die in weiten Kreisen herrschende Unzufriedenheit mit den bestehenden Zuständen läßt sich zum nicht geringen Theile auf das fehlende Verständniß für die Grundlagen eines gesunden Staatslebens, auf den Rückgang des Gemeinsinns, auf den Mangel des Bewußtseins der Zusammengehörigkeit und auf die Trägheit in gemeinnützigem Streben zurückzuführen. Es thut daher Noth, in den Staatsbürgern den staatserhaltenden Bürgersinn wieder zu wecken und zu erhalten. Es wird dann auch der Friede und die Zufriedenheit wieder Einkehr halten und sich dauernd befestigen.

Das Volksbuch des Staatswesens hat sich diesem Grundgedanken entsprechend die Aufgabe gestellt, die preußischen Staatsbürger über die Grundlagen eines geordneten Staatswesens aufzuklären, sie insbesondere über den Inhalt der Verfassung des preußischen Staates und des Deutschen Reiches zu belehren und ihnen auch diejenigen Pflichten vor Augen zu führen, von deren Erfüllung die Erhaltung des Staates abhängig ist. Nach einer einleitenden Besprechung der all-

Digitized by Google

gemeinen Grundsätze des Staatslebens werden die Staatsgrundgesetze nach ihrem Inhalt und ihrer Bedeutung in engstem Anschluß an den Wortlaut der Preußischen Verfassung erörtert. Hieran schließt sich eine kurze Darstellung der staatlichen Einrichtungen. In gleicher Weise ist die Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches behandelt und sind hierbei die wichtigeren Gebiete der Reichsgesetzgebung (Gewerberecht, Gerichtsverfassung, Reichs-Handels- und Reichs-Strafrecht), so weit die Kenntniß ihres Inhalts im Interesse der allgemeinen politischen Bildung erforderlich ist, besonders in Betracht gezogen. In einem Schlußkapitel „Der beste Staat" werden die Leser über die Bedeutung des von den Umsturzparteien geplanten Zukunftstaates belehrt und aufgeklärt, und auf den Standpunkt hingewiesen, welchen die Staatsbürger diesen Irrlehren gegenüber einzunehmen haben. Diese Erörterung wird sicherlich geeignet sein, staatsfeindlichen Anschauungen und Bestrebungen den Boden zu entziehen, irrige Ansichten zu verbessern, und dem schädlichen Einfluß ungesunden Parteiwesens wirksam zu begegnen. In der Darstellung und in den Ausführungen ist der Standpunkt der Parteilosigkeit streng festgehalten. Es sind nur diejenigen Grundsätze zur Geltung gebracht, welche jeder wahre Vaterlandsfreund rückhaltslos zu den seinigen machen kann und muß. Das Volksbuch soll die unumstößlich wichtigen, von allen im Staatsinteresse thätigen politischen Parteien anzuerkennenden Grundsätze des verfassungsmäßigen Staatslebens zum Gemeingut des Volkes machen, und sie auf diesem Wege im Sinne gleichmäßiger Durchbildung des Volkes zur Geltung bringen.

Digitized by Google

Den bereits im Staatsleben thätigen Staatsbürgern soll dasjenige Maaß des Wissens und diejenige Lebensanschauung auf den Lebensweg mitgegeben werden, welche sie befähigen, die Vorgänge im Staatsleben mit richtigem Verständniß und selbständiger sicherer Auffassung zu beurtheilen, und ihre Handlungen so einzurichten, daß sie der ihnen im Staatsleben gestellten Aufgabe in bewußter Bethätigung gesunden Bürgersinnes mit bestem Erfolge für die gedeihliche Entwickelung und Verwirklichung des Staatsgedankens Genüge leisten können.

Berlin, im Mai 1897.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Inhaltsverzeichniß.


Seite

Einleitung. Das Staatswesen im Allgemeinen, dessen Begründung, Entwickelung und Erhaltung. Die Heimat, das Vaterland . . . . . 1

Der Preußische Staat. I. Die Staatsverfassung. Der Verfassungsstaat, dessen Begriff und Bedeutung. Die konstitutionelle Monarchie . . . . . 15

A. Das Staatsgebiet . . . . . 17

B. Die verfassungsmäßigen Grundrechte der Preußen . . . . 17

1. Gleichheit vor dem Gesetz . . . . . 19
2. Gewährleistung der persönlichen Freiheit . . . . . 19
3. Freiheit des religiösen Bekenntnisses . . . . . 23
4. Freiheit der Wissenschaft und Lehre . . . . . 24
5. Recht der freien Willensäußerung . . . . . 24
6. Recht der freien Versammlung und Vereinigung . . . 25
7. Schutz des Eigenthums. Bedeutung des gesonderten Eigenthums für das Staatswesen . . . . . 27

C. Der König . . . . . 31

D. Der Landtag. Zusammensetzung desselben. Rechte und Pflichten der Wähler und der Abgeordneten . . . . . 34

E. Die richterliche Gewalt . . . . . 40

F. Die Geldwirthschaft des Staates. Haushaltungsplan. Steuern und Abgaben. Rechnungswesen . . . . . 41

G. Ausnahmebestimmungen . . . . . 44


Digitized by Google

Seite

II. Die Staatsverwaltung . . . . . 46
A. Die Staatsbeamten, deren Rechte und Pflichten . . . 46
B. Die Behörden. Central-, Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeindebehörden . . . . . 50
Das Deutsche Reich. Einleitung. Gestaltung desselben 58
A. Die Reichsgewalt. Der deutsche Kaiser, der Bundesrath, der Reichstag . . . . . 61
B. Die Reichsverwaltung. Der Reichskanzler. Die Reichsämter . . . . . 64
C. Die Gerichtsbarkeit . . . . . 66
D. Die Reichsgesetzgebung . . . . . 69
I. Die Reichsgewerbeordnung. Der Arbeiterschutz. Die Gewerbegerichte. Der Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. Der Gebrauch von Sprengstoffen. Die Reichsversicherungsgesetze. Der Schutz geistiger Arbeit. Unlauterer Wettbewerb . . . . . 69
II. Das bürgerliche Gesetzbuch . . . . . 78
III. Das deutsche Handelsrecht. Die Aktiengesellschaften. Die Genossenschaften . . . . . 78
IV. Das Reichsstrafrecht. Bedeutung des Strafrechts im Allgemeinen. Das deutsche Strafgesetzbuch . 81
A. Handlungen, durch welche das Bestehen des Staates, bezw. der Staatsordnung gefährdet werden . . . . . 83
B. Handlungen, durch welche die einzelnen Staatsbürger in ihren Grundrechten bezw. Lebensgütern betroffen werden. (Angriffe auf das Leben, die Gesundheit, die Freiheit und die Ehre, Eingriffe in das Eigenthum.) . . . . 88
C. Uebertretungen . . . . . 92
III. Der beste Staat . . . . . 94

Digitized by Google

# Einleitung.

## Das Staatswesen im Allgemeinen, dessen Begründung, Entwickelung und Erhaltung.

Wo sich das Zusammenleben von Menschen über die Familiengemeinschaft hinaus ausdehnt, muß eine feste dauernde Verbindung geschaffen werden, um den friedlichen und gedeihlichen Verkehr in diesem größeren Kreise zu ermöglichen. Dieser Zweck ist nur dadurch zu erreichen, daß die Mitglieder dieser Gemeinschaft das ausschließliche Streben nach eigener Wohlfahrt soweit einschränken, daß sie, ohne in Widerstreit mit den übrigen Genossen zu gerathen, neben einander und mit einander bestehen können. Diese Beschränkung der eigenen Freiheit wird dadurch ausgeglichen, daß die Beschaffung der Lebensbedürfnisse erleichtert wird, und die vereinigten Genossen besser und wirksamer im Stande sind, jede Gewaltthätigkeit, mag dieselbe von außen kommen oder innerhalb des Kreises hervortreten, abzuwehren. Diese unter den Menschen zum gegenseitigen Nutzen und zur gegenseitigen Vertheidigung und Regelung der Rechte Aller gebildete Vereinigung ist der „Staat". Die Glieder desselben nennen sich Bürger, die Gesammtheit derselben bildet das Staatswesen, das Volk. Dadurch, daß jeder Bürger etwas



Digitized by Google

von seinen Rechten, einen Theil seiner Macht dem Staate abgiebt, erhält dieser eine nachdrückliche Macht, die öffentliche Gewalt, die Staatsgewalt. Die wichtigsten Aufgaben der Staatsgewalt bestehen darin

1) den Staat gegen seine äußeren Feinde zu schützen (Militärmacht),
2) jeden Staatsbürger gegen die Uebergriffe und Ausschreitungen seiner Mitbürger, mögen dieselben gegen seine Person oder das Eigenthum gerichtet sein, zu vertheidigen (Rechtspflege, Strafgewalt und Polizeigewalt),
3) für die Wohlfahrt der Staatsbürger zu sorgen, ihr leibliches, geistiges und wirthschaftliches Wohl zu begründen, zu erhalten und zu fördern (Sorge für den Unterricht, die Wissenschaft, die Kunst, die Armen- und Gesundheitspflege, Schutz der Arbeit, des Gewerbes, des Handels, des Verkehrs u. s. w.).

Die Staatsgewalt wird ausgeübt durch die Staatsregierung, welche sich zur Ausführung der Staatszwecke ihrer Organe, der Beamten, bedient. Sie ist dazu berufen, die Gesellschaft gegen die äußeren Feinde und die Feinde der Gesellschaftsordnung zu schützen, und im Staatsleben eine Ordnung herzustellen und zu erhalten, welche den Frieden, die freie Thätigkeit, die Achtung vor allen Rechten und die Wohlfahrt aller Staatsangehörigen begründet und aufrecht erhält. Das geregelte Staatsleben besteht in der Vereinigung der Ordnung mit der Freiheit. Es geht davon aus, daß jeder Bürger seinen Mitbürgern dieselben Rechte und Vorzüge einräumt, welche er für sich in Anspruch nimmt. Die wahre Freiheit liegt eben in der Befreiung von der Willkür. Die Willkür wird aber dadurch ausgeschlossen, daß sich die

Digitized by Google

Staatsbürger dem Gesetz unterwerfen, die Freiheit ihrer Mitbürger achten, die durch das Gesetz geregelten Rechte derselben würdigen. Nur unter dieser Voraussetzung ist die Möglichkeit ungestörter Entwickelung der Fähigkeiten und Kräfte des einzelnen Bürgers gesichert. Was wir für uns verlangen, müssen wir auch bereit sein, unsern Mitbürgern zuzugestehen. Die Ausübung unserer Rechte muß deshalb durch diejenigen Schranken begrenzt werden, welche denen, mit welchen wir im Staatsverbande zusammenleben, den Genuß ihrer Rechte nicht verkümmert, sondern ihnen die erforderliche Freiheit der Ausübung möglich macht. Die wahre Freiheit besteht nicht in der Schwächung der Staatsgewalt zu Gunsten der Rechte der Einzelnen sondern in der Stärkung des Staates durch hingebende Mitarbeit des Volks an den Aufgaben des Gemeinwesens. Alle Staatsangehörigen sind Mitglieder einer großen Familie. Jedem müssen deshalb die Angelegenheiten des Staates ebenso am Herzen liegen wie seine eigenen. Wie in der Familie sich jedes Mitglied dessen bewußt sein muß, daß das Bestehen und Gedeihen dieser Gemeinschaft davon abhängt, daß sich Jeder nach Kräften bestrebt, Alles zu thun, was nicht ihm allein und ausschließlich sondern allen Gliedern der Familie gemeinsam von Nutzen ist, so ist auch ein geordnetes und gedeihliches Staatswesen nnr dann möglich, wenn alle Staatsbürger es als ihre heilige Pflicht erkennen, den Staat in der Ausführung seiner Zwecke mit voller Kraft zu unterstützen. Für die Fortdauer und weitere Entwickelung des Staates ist es nothwendige Bedingung, daß jedes Mitglied dieser Gemeinschaft das Staatsleben durch seine Thätigkeit fördert, sich als lebendiges Glied des Staatskörpers fühlt und bethätigt. Wie der menschliche Körper sich nur dann wohl fühlt und gesund



Digitized by Google

bleibt, wenn seine Glieder und Organe unausgesetzt in richtigen Gebrauch genommen und in Thätigkeit erhalten werden, so ist auch die Gesundheit des Staatslebens von der Rührigkeit und Thätigkeit seiner Bürger abhängig. Wie der menschliche Körper dahinsiecht, wenn nicht alle Glieder und Organe ihre Pflicht thun, so geräth auch das Staatsleben in Stockung, wenn nicht alle Bürger an dem Gemeinwesen nach Kräften mitarbeiten. Jedem Staatsbürger fällt hier die gleiche Aufgabe zu. Er darf dabei nicht fragen, ob das, was er thut, ihm besondern Vortheil bringt, sondern muß sich lediglich von dem Bewußtsein leiten lassen, daß seine Thätigkeit dem großen Ganzen zu statten kommt. Der Kitt, welcher den Staat fest zusammenhält, ist der Gemeinsinn. Derjenige Staat wird deshalb der beste und glücklichste sein, in welchem die Staatsbürger diesen Sinn pflegen und üben, nicht nur an ihren besonderen Vortheil denken, sondern ihre Handlungen so einrichten, daß sie auch ihren Mitbürgtrn, in deren Vereinigung sie leben, zu gute kommen. Im Staate muß sich ein Jeder die Tugend der Selbstlosigkeit zu eigen machen, denn diese ist die Grundlage der Unterordnung. Es giebt keine Freiheit im Leben ohne Unterordnung und ohne Selbstlosigkeit. Im Staatswesen ist zwar durch die zur Verwaltung des Staates getroffenen Einrichtungen eine gewisse Anzahl von Staatsbürgern besonders dazu berufen, bestimmte Arbeiten zu übernehmen, welche das Staatswohl begründen und fördern sollen. Es sind dieses die Beamten des Staates, der Gemeinde, der Kirche, der Schule, ferner die Wehrpflichtigen, welchen der Schutz des Staates gegen Feindesgewalt obliegt. Die übrigen Staatsbürger dürfen deshalb aber nicht die Hände in den Schooß legen und nur an ihr eigenes Wohl und das ihrer Angehörigen denken. Auch sie haben ihre Handlungen

Digitized by Google

so einzurichten, daß sie zur Stärkung und Kräftigung des Staatswesens beitragen. Der staatliche Zusammenhang kann nur bestehen und sich zu einer segensreichen Vereinigung der Staatsangehörigen gestalten, wenn diese sämmtlich dessen eingedenk sind, daß sie neben dem eigenen Wohl auch das ihrer Mitbürger zu berücksichtigen haben. Jeder muß sich nach seiner Lebensstellung, nach seiner Befähigung im Staate nützlich machen. Niemand darf sich dieser Pflicht in dem Gedanken entziehen, daß die Staatsregierung auch ohne seine Beihülfe für das Staatswohl sorgen werde. Jeder muß ernstlich bestrebt sein, sich um den Staat, dem er seine Existenz und Wohlfahrt schuldet, verdient zu machen, sich ihm dadurch für diesen Schutz dankbar zu erweisen. So kann beispielsweise der Kaufman dadurch, daß er sich bemüht, den Erzeugnissen des Ackerbaus, des Handwerks, der Fabriken einen vortheilhaften Absatz zu verschaffen, dem Ackerbau, der Landwirthschaft, dem Gewerbe und damit den Bürgern, welche hieraus ihren Erwerb, die Mittel zur Bestreitung ihrer Lebensbedürfnisse erlangen, großen Nutzen schaffen. Er hat davon selbst den Vortheil, daß sich auch seine Einnahmen mehren, daß auch sein Wohlstand und damit die Lebenslage derjenigen, welche von ihm abhängen, zu ihm gehören, für deren Wohl er zu sorgen hat, gefördert wird. Er muß aber seinen Vortheil mit dem seiner Mitbürger in richtiges Verhältniß bringen. Ist er nur darauf bedacht, für sich, für sein Geschäft ohne Rücksicht auf seine Mitbürger aus dem von ihm betriebenen Handel einen möglichst hohen Nutzen zu ziehen, sucht er diejenigen, von denen er die Waaren bezieht, zum Verkauf derselben zu unverhältnißmäßig geringem Preise zu nöthigen, macht er vielleicht von ihrer Nothlage Gebrauch, um für sich den höchsten Vortheil herauszuschlagen, so handelt er seiner staatsbürgerlichen

Digitized by Google

Pflicht zuwider, denn er schädigt aus unberechtigtem Streben nach eigenem Gewinn das Wohl anderer Mitbürger und stellt sich dadurch der Durchführung der Aufgabe des Staatswesens, allen Angehörigen diejenigen Vortheile zuzuwenden, welche ihnen zur Förderung und Kräftigung ihrer Lebenslage geboten werden müssen, hindernd in den Weg. Muß hiernach der Kaufmann denjenigen Staatsangehörigen gegenüber, von denen er seine Waaren bezieht, die nöthige Rücksicht beobachten, so ist er die gleiche Rücksicht auch denjenigen Staatsangehörigen schuldig, an welche er seine Waaren absetzt. Er versündigt sich gegen einen Hauptgrundsatz des Staatslebens, wenn er hierbei nur an seinen Vortheil denkt, und demgemäß den Preis lediglich nach diesem Maßstabe bemißt, aus der Nothlage derer, welche bezüglich des Waarenbedarfs auf ihn angewiesen sind, einen unverhältnißmäßigen Nutzen zu ziehen sucht. Er muß sich auch in dieser Beziehung stets vergegenwärtigen, daß er als Staatsangehöriger dazu beizutragen hat, das Wohl seiner Mitbürger zu fördern, und daß er deshalb seine Erwerbstellung im Staatsleben so einrichten muß, daß die Thätigkeit in derselben auch seinen Mitbürgern zu gute kommt, denn das Staatswesen kann nur gedeihen, wenn jeder Staatsbürger in dem Bewußtsein dieser Pflicht lebt und danach handelt.

In gleicher Weise wie wir dieses bei dem Waarenhändler gesehen haben, wird auch der Geldhändler, der Bankier seinen Beruf darin suchen müssen, der staatlichen Gemeinschaft, in welcher er sein Gewerbe betreibt, ersprießliche Dienste zu leisten. Er muß denjenigen, welche des Geldes bedürfen, wirklich zu helfen suchen, deshalb die Bedingungen, unter denen er das Geld hingiebt, so stellen, daß der Zweck der Aufnahme des Geldes bei dem Abnehmer auch wirksam erreicht wird. Denkt er nur daran, bei dem Geld-

Digitized by Google

geschäft recht viel zu verdienen, aus der Lebenslage dessen, der sich an ihn wendet, den möglichst größten Vortheil zu ziehen, so schafft er für das Gemeinwohl des Staats keinen Nutzen, schädigt dasselbe vielmehr dadurch, daß er das Wohl der Staatsangehörigen, welche mit ihm in Geschäftsverbindung getreten sind, beeinträchtigt. Berücksichtigt er hingegen die Lebenslage des Geldsuchenden in menschenfreundlicher Weise, sucht er Unternehmungen, welche für das Staatswohl von Bedeutung sind, durch Bereitstellung von Geldmitteln unter angemessenen Bedingungen ins Leben zu rufen und zur günstigen Entwickelung zu bringen, trägt er durch guten Rath und thätige persönliche Anleitung und Betheiligung dazu bei, derartige Unternehmungen so zu gestalten, wie sie dem Gemeinwesen am besten und nachhaltigsten nützen können, so erfüllt er eine staatsbürgerliche Pflicht und hat neben dem eigenen angemessenen Vortheil das schöne Bewußtsein, das Wohl seiner Mitbürger gefördert zu haben.

Was vorhin in Betreff der Kaufleute ausgeführt ist, gilt auch von allen andern Gewerbetreibenden, namentlich auch von den Handwerkern, den Fabrikanten und den Landwirthen, überhaupt von allen Staatsangehörigen, welche im Staatsgebiet eine Erwerbstellung einnehmen. Der Handwerker, der Fabrikant muß sich bemühen, eine gute preiswürdige Waare herzustellen. Er darf nicht, um seinen Gewinn zu erhöhen, seine Abnehmer durch Schleuderwaaren benachtheiligen, denn dadurch schädigt er die Aufgabe seines Berufs und verletzt seine Pflichten gegen die Staatsgemeinschaft. Dem Landwirth und dem Fabrikbesitzer wird sich gleichfalls vielfach Gelegenheit bieten, den Gemeinsinn in wirksamer Weise zu bethätigen. Es darf in dieser Beziehung nur auf die Einrichtungen zum Schutz und Wohl der Arbeiter hingewiesen werden, eine der wichtigsten Aufgaben

Digitized by Google

des Staats, deren Durchführung im Wesentlichen den Arbeitgebern zufällt. Es darf ferner nicht außer Beachtung bleiben, daß jeder Unternehmer, welcher Arbeiter beschäftigt, dem wirthschaftlichen Wohl derselben seine volle Aufmerksamkeit zuwenden, ihnen auch in dieser Beziehung menschlich näher treten muß. Ueberhaupt muß jeder Arbeitgeber darauf bedacht sein, an dem Wohl und Wehe seiner Arbeiter durch wohlwollende Theilnahme und thätige Hülfe mitzuwirken. Der Arbeitgeber muß das Bestreben bethätigen, bei der Arbeiterschaft Hingabe und Zutrauen zu seiner Person zu erwecken, und durch Herstellung persönlicher Beziehungen zu den Arbeitern sein Mitgefühl an ihrem Leben und ihrem Schicksal beweisen. Es wird sich dann bei den Arbeitern die Ueberzeugung Bahn brechen, daß sie in dem Arbeitgeber nicht ihren Gegner sondern den Förderer ihres Wohles zu erblicken haben. Durch ein solches Verhalten macht er die Arbeiter nicht allein williger und freudiger für die zu leistende Arbeit, sondern er fördert durch ihre Wohlfahrt auch das allgemeine Wohl, das Wohl des Staates, dem er angehört. Auch der einfache Arbeiter darf nicht glauben, daß seine Arbeit nur den Zweck hat, ihm einen möglichst hohen Lohn zu verschaffen. Auch er muß dessen eingedenk sein, daß seine Thätigkeit einen Theil des Staatslebens ausmacht, mithin so einzurichten ist, wie sie sich der Staatsgemeinschaft am nützlichsten erweisen kann. Von der Güte und Preismäßigkeit seiner Leistungen hängt nicht allein sein und seiner Familie Wohl, nicht allein das Wohl seines Arbeitgebers, sondern auch die Wohlfahrt zahlreicher Mitbürger ab, für welche das Ergebniß seines Fleißes bestimmt ist. Thut er in seinem Beruf nicht seine Pflicht, leistet er die Arbeit mangelhaft, setzt er nicht seine volle Kraft und Fähigkeit für dieselbe ein, ist sein ganzes Sinnen und Trachten

Digitized by Google

nur darauf gerichtet, seine Lage zu verbessern, sucht er den ihm gebührenden Lohn durch Druck auf den Arbeitgeber, wohl gar durch vertragswidrige Arbeitseinstellung unverhältnißmäßig in die Höhe zu schrauben, so schädigt er das Staatswesen. Ebenso wie sich der Arbeitgeber gegen das Gemeinwohl versündigt, wenn er lediglich um seines Vortheils willen den Lohn der in seinem Gewerbe thätigen Arbeiter herabdrückt, begeht auch der Arbeiter eine Sünde gegen den Staat, wenn er die Erlangung eines unverhältnißmäßigen Arbeitslohnes zu erzwingen sucht. Er muß sich doch vergegenwärtigen, daß dadurch die Vertheuerung der Fabrikate, vielleicht sogar die dauernde oder doch zeitweise Einstellung der Fabrikation verursacht wird, und daß dann alle von dem regelmäßigen Betriebe des betreffenden Gewerbes abhängigen Mitbürger darunter zu leiden haben, das Gemeinwohl somit durch seine Schuld in empfindlicher Weise betroffen wird. Jedem Beruf ist in einem geordneten Staaswesen seine bestimmte Stelle angewiesen. Die Berufsgenossen dürfen aber nicht vergessen, daß ihr Beruf nicht für sich in getrennter Abgeschlossenheit besteht, sondern in richtigem Verhältniß zu der Gesammtheit stehen muß. In dieser Begrenzung hat jeder Beruf die gleiche Berechtigung. Jede Ueberschreitung der Grenzen schädigt das Gemeinwohl. Der Staat ist für Alle da in gleicher Weise. Die Arbeiter sind nicht minder Bürger wie der Besitzende, d. h. sie sind wahre Theile des Staats, die am Leben der Staatsgemeinschaft theilnehmen. Arbeiter, welche lediglich die Wahrung ihrer Berufsinteressen im Auge haben, stellen sich daher in Gegensatz zu dem Staatsgedanken, sie stören und hindern die gesunde Entwickelung des Staatslebens. Die Arbeiter müssen deshalb ebenso wie alle andern Staatsangehörigen sich stets vergegenwärtigen, daß der Staat nicht ihretwegen besteht,

Digitized by Google

nicht nur ihr Wohl zu berücksichtigen hat, sondern daß ihre Arbeitsthätigkeit einen Theil des gesammten Staatswesens ausmacht, und das Wohl der übrigen Mitbürger die gleiche Rücksicht verdient. Auch diejenigen, welche ohne eine bestimmte Beschäftigung lediglich von den Einkünften ihres Vermögens leben, dürfen sich einer ihrer Befähigung entsprechenden nützlichen Thätigkeit im Staatsleben nicht entziehen. Auch sie haben nicht allein die Aufgabe, für ihre und ihrer Angehörigen Wohlfahrt zu sorgen, sondern sie müssen für das Gemeinwohl gleichfalls so viel leisten, als in ihren Kräften steht. Sie müssen die ihnen in Ermangelung einer bestimmten Beschäftigung reichlich zu Gebote stehende Zeit dazu verwenden, um den Staats- und Gemeinde-Angelegenheiten die geeignete Unterstützung zu bieten oder sonst durch Rath und That das Interesse ihrer Mitbürger zu fördern. Bei gutem Willen wird Jedem die geeignete Gelegenheit hierzu in reichem Maße geboten werden. Der stärkste und hartnäckigste Feind des Gemeinsinns ist der Eigennutz, die Selbstsucht. Diese zurückzudrängen, sie auf das Maaß zurückzuführen, welches die fortschreitende Entwickelung des Staatslebens ermöglicht, muß jeder Staatsbürger als eine seiner wichtigsten Aufgaben betrachten. Jeder Staatsbürger, welcher die Möglichkeit und Gelegenheit, sich im Staatswesen nützlich zu machen, verabsäumt, verfehlt die ihm im Staate obliegende Lebensaufgabe und ist ein unnützes Mitglied der staatlichen Gemeinschaft. Selbst diejenigen, welche dazu berufen sind, bestimmte Staatszwecke, sei es in unmittelbarem Staats- oder im Gemeindedienst zur Ausführung zu bringen, dürfen sich auf diese ihnen angewiesene Thätigkeit nicht beschränken, müssen vielmehr nach Kräften bemüht sein, auch neben der Ausübung ihrer Amtspflichten jede Gelegen-

Digitized by Google

heit wahrzunehmen, die Wohlfahrt des Staats auch in anderer Weise zu fördern. Der Richter, der Verwaltungsbeamte kann durch Rath und Belehrung, der Geistliche, der Lehrer durch Anleitung und gutes Beispiel dem Gemeinwohl auch außerhalb seines Amtes Nutzen bringen.

Wie im Eingange hervorgehoben, ist der Staat die Vereinigung aller Bürger zu gemeinsamer Wohlfahrt. Die Wirksamkeit, Macht und Stärke dieser Gemeinschaft hängt daher lediglich von der Thätigkeit ab, welche die Bürger für die Zwecke des Staatswesens entwickeln. Thut jeder Staatsbürger nach seinen Kräften, nach seiner Fähigkeit das, was er zur Förderung des Staatswohls zu thun vermag, so wird der Staat gedeihen, und erstarken, seine Macht wird nach Innen und nach Außen wachsen und den Staatsangehörigen in jeder Weise zu statten kommen. Ziehen dagegen die Bürger ihren besondern Vortheil dem Nutzen der Staatsgemeinschaft vor, setzen sie sich dadurch mit dem Staatsgedanken in Widerspruch, kümmern sie sich nicht um den Staat, sehen sie dem Leben und Treiben in demselben mit Gleichgültigkeit zu, so wird ein solches Staatswesen verkümmern, der Zusammenhang wird immer lockrer werden, bis der Staat schließlich auseinanderfällt und das Staatsleben aufhört. Der Bürger, welcher in Gleichgültigkeit gegen die Aufgaben des Staats sich von den Staatsangelegenheiten fern hält und nur an seine eigenen denkt und nichts thut, was zur Erhaltung und Stärkung der staatlichen Gemeinschaft beitragen kann, ladet daher eine schwere Schuld auf sich. Glücklich aber ist der Staat, dessen Bürger ihrer Pflichten stets eingedenk sind und dieselben in vollem Umfange und in richtigem Verständniß ihrer Lebensaufgabe erfüllen. Wir können diesem Abschnitt keinen würdigeren Schluß geben, als

Digitized by Google

wenn wir an den trefflichen Ausspruch Gustav Freitags erinnern:

„Dein Volk hat Dir Vieles gegeben, es verlangt dafür ebenso viel von Dir. Es hat Dir den Leib behütet, den Geist geformt, es fordert auch Deinen Leib und Geist für sich. Wie frei Du als Einzelner die Flügel regst, diesem Gläubiger bist Du für den Gebrauch dieser Freiheit verantwortlich."

### Die Heimat, das Vaterland.

Von besonderer Bedeutung ist der Staat für diejenigen, welche ihm durch Geburt und Abstammung angehören, welche ihn als ihre Heimat betrachten dürfen. Sie knüpft noch ein stärkeres Band an den Staat als die andern Staatsangehörigen, denn der Staat ist ihr Vaterland. Die auf das Heimatsgefühl gegründete, tief eingewurzelte Hingebung für das Land, in welchem wir geboren sind, in welchem unsre Vorfahren gelebt und gewirkt haben, in welchem unsre Angehörigen, unsre Freunde uns zur Seite stehen, ist die Vaterlandsliebe. Das Vaterland ist das Land, unter dessen Schutz wir uns entwickelt haben, welches durch seine Einrichtungen unsre Erziehung vorgesehen hat, uns die Vorzüge der Familie und der Gesellschaft bietet. Es ist ein großes Ganzes, welches den Einzelnen, die Familie, die Gesellschaft in gemeinsamem Walten innig umfaßt, mit gleichen Banden vereinigt. Die besonderen Eigenthümlichkeiten des Vaterlandes, das Leben, die Sitte, die Sprache in demselben, die Erinnerung an seine Geschichte, an diejenigen Männer, welche es groß gemacht, für sein Wohl gelebt und gewirkt haben, stärken das Gefühl der Zusammengehörigkeit der Bewohner des Staates und geben demselben den Charakter eines Volkes. Wo sich die Bürger als

Digitized by Google

Glieder eines Volkes, der Familie im weitesten Sinne, fühlen, wird der Staat als ein nach außen wie nach innen fest geschlossener Körper seine Kraft bewähren, seine Selbständigkeit erhalten und vertheidigen können. Die Vaterlandsliebe hat sich deshalb auch überall, wo die Bürger des Staates von ihr durchdrungen sind und sie von Geschlecht zu Geschlecht gepflegt haben, als das stärkste Schutzmittel gegen alle dem Stante feindseligen Bestrebungen bewiesen. Ihr verdankt auch der Preußische Staat, ihr verdankt das Deutsche Reich seine Selbständigkeit, seine Macht und seine Wohlfahrt. Der Deutsche muß sich deshalb stets und überall als Deutscher fühlen. Er muß stolz darauf sein, ein Deutscher zu sein. Es ist eine Ehrenpflicht jedes Deutschen, sein Vaterland, sein Volk zu lieben, seinen Herrschern, die es groß gemacht haben und unausgesetzt auf die Wohlfahrt des Landes und Volkes in allen seinen Schichten bedacht sind, den schuldigen Tribut der Hochachtung und treuen Anhänglichkeit zu zollen.

Die Hingebung für das Vaterland muß sich aber nicht allein in Worten zeigen, sondern sich auch in den Handlungen der Bürger nachdrücklich kundgeben. Wer sein Vaterland von Grund des Herzens liebt, muß sein Glück, seine Freude darin suchen, für seine Macht, seine Kräftigung thätig zu sein, muß gern und willig seine Kraft, seine Fähigkeiten dafür einsetzen, kein Opfer scheuen, um das Wohl des Landes, des Volkes, welchem er angehört, zu fördern und zu stärken. Sind alle Staatsbürger einig in der Liebe zum Vaterlande und in dem Streben, mit ganzer Kraft dafür einzutreten, so wird das Reich jeder drohenden Gefahr mit Erfolg die Spitze bieten können.

Die Zueignung für die Heimat, welche jeder Mensch

Digitized by Google

in seinem Herzen trägt, ist eine weise Einrichtung der Vorsehung zum Wohle des Vaterlandes. Wenn sich nicht dieses Gefühl lebendig erhielte, welches dem Menschen die Anhänglichkeit an die Scholle, auf der er geboren ist, die Hingebung für den Volksstamm, in dessen Mitte er aufgewachsen ist, einflößt, wenn er mit derselben Liebe an den entfernten Landstrichen hängen würde, in welche ihn sein Geschick geführt hat, wie an der Stätte, an welche ihn Geburt, Verwandtschaft, Freundschaft und Landessitte fesseln, so würde das Wort „Vaterland" keinen Sinn mehr haben. Alle Menschen wären dann Bürger der weiten Welt, der Sorge auch der Freude an der Gemeinschaft ledig, ohne Interesse für die großen Ziele, welche die gesonderten Staaten und Völker im friedlichen Wettkampf anstreben. Niemand würde ein Vaterland haben. Ohne Vaterland giebt es aber kein gemeinsames Band, keine Geschichte, keine Vergangenheit. Die Bildung und Erhaltung der Staaten, in denen gerade die Kraft und die Fähigkeit zu fortschreitender Entwickelung zu finden ist, wäre dann unmöglich, das durch die staatliche Zusammengehörigkeit und die damit verbundenen Aufgaben hervorgerufene Streben der Bürger eines Staates, eines Volkes würde dann zwecklos sein, weil ihm die Grundlage, die Anregung, der Anlaß zu aufopfernder Hingebung fehlen würde.

## Der Preußische Staat.

### I. Die Staatsverfassung.

Zur Ordnung und Sicherung der Rechte der Staatsbürger sind allgemeine Regeln aufgestellt, durch welche einerseits das Maaß ihrer Freiheit bestimmt, andrerseits die Grenzen für die Beschränkungen gezogen werden, welche sich

Digitized by Google

Jeder zum Zweck des Bestehens und der Förderung eines gesunden Staatswesens auferlegen muß. Diese Regeln nennt man Gesetze. Sie sind eine wesentliche Bedingung jedes geordneten Staatswesens. Sie sind die Richtschnur, nach welcher jeder Staatsbürger zu Gunsten der Staatsgemeinschaft seine Thätigkeit zu regeln, einen Theil seiner Rechte aufzugeben hat, während ihm der Staat für die ihm verbleibenden Rechte seinen Schutz bietet. Der kriegstüchtige Staatsbürger opfert dem Staate seine Person, um das Vaterland und seine Mitbürger gegen Vergewaltigung zu schützen. Der Staatsbürger opfert dem Staate einen Theil seines Einkommens oder Vermögens, damit dieser über sein Eigenthum wacht, er opfert ihm einen Theil seiner Willensfreiheit, damit er ihn in den Freiheiten schützt, deren Ausübung er sich vorbehält.

### Der Verfassungsstaat, dessen Begriff und Bedeutung. Die constitutionelle Monarchie.

Unter einem Verfassungsstaat versteht man nun einen Staat, in welchem das Verhältniß der Staatsgewalt zu den Stäatsbürgern nach festen Grundsätzen geordnet ist. Das Gesetz, durch welches diese Ordnung begründet wird, nennt man die Verfassung. Die Verfassung enthält die allgemeinen Grundsätze, welche der Entwickelung des Staatslebens die Richtschnur geben, dasselbe fördern und ihm seine Unabhängigkeit sichern. Sie ist die Grundlage für den Aufbau der Staatseinrichtungen und die Führung der Staatsverwaltung. Von der Befolgung der in ihr enthaltenen Regeln hängt das Wohl des Staats ab. Es ist deshalb die erste und ernste Pflicht eines jeden Staatsbürgers, sich mit der Verfassung bekannt zu machen, da er sich nur dadurch in den Stand setzen kann, seine staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten zu übersehen, und sich vor

Digitized by Google

Irrthümern zu schützen, welche durch Wort und Schrift von denjenigen verbreitet werden, welche die Grundlagen des Staates untergraben, an Stelle des geordneten Staatswesens die Willkür, das eigene Interesse setzen, die Gemeinschaft der Staatsbürger zerstören wollen. Die Verfassung, das Staatsgrundgesetz, und die sich aus ihr entwickelnde Gesetzgebung muß jedem Staatsbürger heilig sein. Er muß sich stets dessen bewußt bleiben, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Gesetze eine Sünde gegen die Gemeinschaft ist, welcher er als Mitglied angehört, und daß er gegen sein eigenes Interesse handelt, wenn er an den Grundlagen dieser Gesellschaftsordnung rüttelt. Gerade im Verfassungsstaat, in welchem die Volksvertretung dazu berufen ist, sich an der Gesetzgebung zu betheiligen, in welchem kein Gesetz ohne ihre Zustimmung zu Stande kommen darf, muß jeder Staatsbürger es als seine unabweisliche Pflicht erkennen, den Staatsgesetzen zu gehorchen, und seine Handlungen so einzurichten, daß sie nicht allein mit den Gesetzen bestehen können, sondern der Absicht der Gesetzgeber, dem Sinn und Zweck der Gesetze ersprießlich und förderlich sind. Der Staatsbürger darf nicht denken, daß er sich einem Gesetze nicht fügen darf, welchem er nicht persönlich zugestimmt hat. Dasselbe ist ja unter Mitwirkung und mit Genehmigung der Volksvertretung, also in Uebereinstimmung mit dem Volkswillen, entstanden, einer Volksvertretung, an deren Schaffung er sich selbst durch Ausübung seines Wahlrechts betheiligt hat. Der König, welcher zum Regieren des Staats berufen ist, hat in Uebereinstimmung mit den aus verfassungsmäßiger Wahl hervorgegangenen Vertretern des Volks die Verfassung gegebenen. Jeder Staatsangehörige muß sich deshalb diesem allgemeinen Willen unterwerfen, sich der durch denselben festgestellten Regelung unterordnen.

Digitized by Google

Preußen ist eine konstitutionelle Monarchie, d. h. ein Staat, in welchem der Volksvertretung durch eine Verfassung, Konstitution, die Mitwirkung an der Gesetzgebung und auch eine bestimmte Einwirkung auf den Gang der Staatsgeschäfte eingeräumt ist. Die Verfassung des Preußischen Staats gründet sich auf die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Sie ist die Grundlage für die Gesetzgebung, das Grundgesetz, welches die Machtvollkommenheit des Königs und die Rechte und Freiheiten des Volks bestimmt und gegen einander abgrenzt. Sie behandelt die für die Ordnung des Staatswesens maßgebenden Grundsätze in verschiedenen Abschnitten (Titeln), aus deren Inhalt im Folgenden das Wesentliche hervorgehoben werden soll.

### A. Das Staatsgebiet.

Eine Abgrenzung desselben ist für die Lebensverhältnisse des Volkes, insbesondre auch für die wirthschaftlichen Beziehungen desselben auch für das Finanzwesen von der größten Bedeutung. Jede Gebietsveränderung, mag dieselbe in der Abtrennung eines Theiles des Staatsgebiets oder in der Einverleibung neuer Landestheile bestehen, darf daher nur durch ein Landesgesetz also nur mit Zustimmung des Landtages der Monarchie, stattfinden. Deshalb bedurfte es zum Anschluß der im Kriege 1866 erworbenen Landestheile (Hannover, Hessen, Nassau, Schleswig-Holstein) so wie der auf friedlichem Wege durch einen Vertrag mit England erworbenen Insel Helgoland an den Preußischen Staat eines besonderen Gesetzes.

### B. Die verfassungsmäßigen Grundrechte der Preußen.

Staatsbürgerliche Rechte sind solche, die dem Bürger in der Gemeinde und im Staate zustehen. Sie gewähren den Schutz für die persönliche Freiheit und das Vermögen,



Digitized by Google

sie begründen den Anspruch auf Betheiligung an den zur geistigen und leiblichen Wohlfahrt im Staate bestehenden Einrichtungen und bestimmen den Einfluß, welchen jeder Staatsbürger auf die Staatsgewalt haben soll (Wahlrecht für die Volks- und Gemeindevertretung, die Gemeindeämter u. s. w.). Der Kreis derjenigen, für welche der Staat mit seinem Schutz und seiner Fürsorge einzutreten hat, ist durch das Gesetz begrenzt. Die Erwerbung, Ausübung und der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte hängt mit dem Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit eng zusammen. Diese Verhältnisse sind durch ein Gesetz geregelt, welches für das ganze Deutsche Reich gilt. Danach wird die Staatsangehörigkeit erworben durch Abstammung, Verheirathung, Verleihung oder durch Anstellung im Staatsdienst. Sie geht verloren durch Verheirathung einer Preußin an einen Ausländer, durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande ohne Besitz eines Reisepapiers oder Heimatscheins, durch Ausspruch der zuständigen Behörde im Falle der Nichtbeachtung der Aufforderung zur Rückkehr im Kriegsfalle, durch unerlaubten Eintritt in fremden Staatsdienst, und durch Entlassung aus dem Staatsverbande.

Außerdem können die bürgerlichen Ehrenrechte durch richterliches Urtheil dauernd oder auf kurze Zeit aberkannt werden. Dadurch verliert der Verurtheilte in jedem Falle die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, die öffentlichen Aemter, Würden, Titel und Ehrenzeichen, und für die Dauer der Aberkennung das Recht

1) die Landeskokarde zu tragen,
2) in das Heer (Landheer, Marine) einzutreten,
3) öffentliche Aemter, Würden, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen,
4) in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu

Digitized by Google

wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte ausüben,

5) Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden zu sein,

6) Vormund, Nebenvormund, Pfleger, gerichtlicher Beistand zu sein.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Heeresdienst sowie zur Bekleidung öffentlicher Aemter ohne Weiteres zur Folge.

### 1. Gleichheit vor dem Gesetz.

Eins der wichtigsten Grundrechte der Preußen faßt die Verfassungsurkunde in den Sätzen zusammen:

Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten zugänglich.

Die Staatsbürger sind hiernach in ihren staatsbürgerlichen Rechten in jeder Beziehung gleich gestellt. Kein Staatsbürger darf eine Bevorzugung, sei es aus Standesrücksichten sei es aus andern Gründen, für sich in Anspruch nehmen. Dieser Gleichstellung der Rechte entspricht aber auch die Verpflichtung jedes Staatsbürgers, mit seiner Thätigkeit voll und ganz nach seiner Kraft und Befähigung für das Staatswohl einzutreten. Gleiches Recht fordert gleiche Pflicht.

### 2. Gewährleistung der persönlichen Freiheit.

Die Verfassungsurkunde bestimmt ferner, daß die persönliche Freiheit gewährleistet wird und Beschränkungen nur durch Gesetz begründet werden dürfen. Das betreffende Gesetz ist im Jahre 1850 ergangen und ordnet an, daß die Verhaftung nur auf Grund eines



Digitized by Google

schriftlichen Befehls des Richters zulässig sein soll. Die Polizeibehörde darf indeß eine vorläufige Festnahme bewirken, wenn ein Verbrecher auf der That ertappt oder der Flucht dringend verdächtig ist oder die eigene Sicherheit oder die öffentliche Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe eine Verhaftung nothwendig erscheinen lassen. Ein von der Polizeibehörde Festgenommener muß aber spätestens am folgenden Tage entweder freigelassen oder dem Staatsanwalt vorgeführt werden. Ebenso wie das Strafgesetzbuch die Verletzung der persönlichen Freiheit, d. h. die widerrechtliche Freiheitsberaubung mit Strafe bedroht, wird auch der Beamte bestraft, welcher Jemanden vorsätzlich widerrechtlich verhaftet oder festnimmt.

Mit der Unantastbarkeit der Person steht die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Hausrecht, im Zusammenhange. Auch dieses wird durch die Verfassung gewährleistet. Wer das Hausrecht verletzt, macht sich straffällig. Mit Rücksicht auf den Schutz des Hausrechts dürfen selbst die Sicherheitsbeamten eine Durchsuchung der Wohnung (Haussuchung) nur in besonderen gesetzlich bestimmten Fällen vornehmen. Nach der Absicht der Verfassung soll die Person eines jeden Staatsbürgers mit allen Schutzvorrichtungen umgeben, gegen jede Freiheitsbeschränkung gesichert werden. Von diesem Grundsatz wird deshalb nur für solche Fälle eine Ausnahme zugelassen, in welchen das eigene Interesse des Betroffenen oder das Interesse des gemeinsamen Schutzes aller Staatsbürger dieses erfordert, in letzterer Beziehung also nur da, wo die Vertreter der Staatsgewalt des Eingriffs in die Freiheit bedürfen, um den Thatbestand einer Strafthat zu ermitteln und sich der Person des Thäters zu versichern. Um aber bei der Untersuchung und Aburtheilung strafbarer Handlungen der möglichen Willkür oder mangelhaften Erkenntniß

Digitized by Google

eine feste Schranke entgegen zu setzen, bestimmt die Verfassung, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf und Strafen nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden dürfen.

Dem Grundsatz der persönlichen Freiheit entsprechend ist auch die Freiheit der Auswanderung unbeschränkt. Jeder Auswvnderer muß sich zwar von der Polizeibehörde seines Wohnorts eine Entlassungsurkunde ausstellen lassen. diese kann ihm jedoch nur dann verweigert werden, wenn er militärpflichtig ist. Dieses gebietet die Rücksicht auf die Wehr- und Vertheidigungsfähigkeit des Staatsgebiets, welche darauf beruht, daß jeder wehrfähige Mann im Lande bleibt, um bei eintretender Kriegsgefahr unverzüglich zur Fahne, zum Schutze des Vaterlandes eilen zu können. Die Wehrpflicht, d. h. die Pflicht im Landheer oder in der Marine Kriegsdienst zu leisten, ist eine allgemeine. Sie besteht für das gesammte deutsche Reich einheitlich und beruht auf dem Gedanken, daß jeder wehrfähige Deutsche die Pflicht hat, das Vaterland zu vertheidigen, es gegen jede ihm und seinen Bürgern drohende Gefahr zu schützen. Dieser Schutz erstreckt sich nicht allein auf diejenigen Deutschen, welche sich im Inlande aufhalten, sondern dehnt sich auch auf alle Deutschen aus, welche sich aus geschäftlichen oder aus andern Gründen im Auslande befinden. Der Deutsche ist daher überall gegen Ungesetzlichkeit und Vergewaltigung gesichert. Jeder Deutsche, welcher zum Dienste mit der Waffe oder zu einer seinem bürgerlichen Berufe entsprechenden militärischen Leistung fähig ist, wird als wehrpflichtig angesehen. Die Wehrpflicht dauert vom 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre. Sie zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht. Erstere währt bis zum 31. März des Jahres, in welchem das 39. Le-

Digitized by Google

bensjahr vollendet wird. Der Wehrpflichtige gehört in dieser Zeit, wenn er seine Dienstpflicht in der Kavallerie oder der reitenden Feldartillerie ableistet, drei Jahre, sonst zwei Jahre, dem stehenden Heere, vier Jahre der Reserve an und geht dann in das Landwehrverhältniß über, in welchem er fünf Jahre im ersten, die übrige Zeit im zweiten Aufgebot verbleibt. Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie, welche im stehenden Heere drei Jahre gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre. Wehrpflichtige, welche die erforderlichen Kenntnisse in vorschriftsmäßigem Umfange nachgewiesen haben, sich freiwillig zum Militärdienst melden, und für ihre Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung selbst sorgen können, brauchen nur ein Jahr lang bei den Fahnen zu dienen und werden dann zur Reserve beurlaubt. Auch solche jungen Männer, welche diese Fähigkeit nicht erlangt haben, können, wenn sie die erforderlichen körperlichen und geistigen Eigenschaften besitzen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig in den Militärdienst eintreten. Die seemännische Bevölkerung ist zum Dienst in der Marine verpflichtet.

Neben dem Heere kann im Falle feindlichen Ueberfalls durch kaiserliche Verordnung der Landsturm aufgeboten werden. Diesem Aufgebot müssen alle nicht zum Heere oder der Marine angehörigen Wehrpflichtigen vom 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre Folge leisten. Im Kriege entscheidet lediglich das Bedürfniß über die Dauer der Wehrpflicht. Jeder Wehrpflichtige ist mit seinem 20. Lebensjahre der Aushebung unterworfen, Befreit sind nur diejenigen, welche ausgelooſt werden oder völlig unbrauchbar sind. Als unwürdig sind diejenigen ausgeschlossen, welche mit Zuchthaus bestraft oder der bürgerlichen Ehrenrechte durch Urtheilsspruch verlustig gegangen sind, denn die Wehrpflicht hat vor

Digitized by Google

andern staatsbürgerlichen Pflichten den Vorzug, daß sie eine Ehrenpflicht ist. Jeder Bürger muß eine Ehre darin suchen, dem Staate als Soldat zu dienen, König und Vaterland gegen Feindesgewalt zu schützen und zu vertheidigen. Er schützt ja dadurch auch sich selbst, sein Hab und Gut, seine Familie und seine Angehörigen.

### 3. Freiheit des religiösen Bekenntnisses.

Mit der Freiheit der Person steht verfassungsmäßig auch die Freiheit des religiösen Bekenntnisses im Zusammenhange. Jeder Preuße hat danach das Recht, sich jeder bestehenden Religionsgesellschaft anzuschließen, oder sich mit Andern zu einer solchen zu vereinigen, und in dieser Vereinigung häuslich und öffentlich seine Religion auszuüben. Aus der grundsätzlichen Gleichheit vor dem Gesetz folgt naturgemäß auch für diese Beziehnngen, daß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte nicht von einem bestimmten religiösen Bekenntniß abhängig gemacht werden darf, wogegen sich aber auch kein Staatsbürger seinen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten aus Rücksicht auf die Grundsätze seiner Religion entziehen, beispielsweise die Wehrpflicht nicht deshalb ablehnen darf, weil ihm seine Religion den Kriegsdienst verbietet. Die religiöse Ueberzeugung, die Gewissensfreiheit, die Ausübung des Religionsdienstes soll bei jedem Staatsbürger gleich geachtet werden. Es darf daher Niemand von staatsbürgerlichen Rechten deshalb ausgeschlossen oder in der Ausübung derselben lediglich aus dem Grunde beschränkt werden, weil er nicht einem bestimmten Religionsbekenntniß angehört. Die christliche Religion wird nur bei solchen Staatseinrichtungen, welche mit der Religionsübung im Zusammen-

Digitized by Google

hange stehen, zum Grunde gelegt. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig.

### 4. Freiheit der Wissenschaft und Lehre.

Von dem gleichen Gesichtspunkt, welcher für die Freiheit der Religionsübung maßgebend ist, geht auch der fernere Grundsatz der Verfassung aus, daß die Wissenschaft und ihre Lehre frei sein soll. Daraus folgt indeß noch nicht, daß Jeder nach Belieben Unterricht ertheilen, Unterrichts-Anstalten begründen und leiten darf, vielmehr schreibt die Verfassung ausdrücklich vor, daß dieses nur solchen Personen gestattet werden soll, welche ihre sittliche und wissenschaftliche Befähigung so wie die Fertigkeit im Lehren den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen haben. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen deshalb unter der Aufsicht des Staates und der vom Staate bestimmten Behörden. Die öffentlichen Lehrer sind Staatsdiener. Da der Staat die Aufgabe hat, die geistige Ausbildung der Staatsangehörigen zu vermitteln und zu überwachen, so muß für die Bildung der Jugend durch Schulen genügend gesorgt und der Unterricht beaufsichtigt werden. Die Eltern bezw. deren Stellvertreter (Vormünder u. s. w.) dürfen die Kinder nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentliche Volksschule vorgeschrieben ist. Selbstverständlich darf die Wissenschaft und Lehre in ihrer Ausübung diejenigen Grenzen nicht überschreiten, welche durch die Strafgesetze gezogen sind.

### 5. Recht der freien Willensäußerung.

Zu den Rechten der persönlichen Freiheit, welche durch die Verfassung gewährleistet werden, gehört auch das Recht der freien Meinungsäußerung, das Recht, durch Wort,

Digitized by Google

Druck, Schrift oder bildliche Darstellung seine Ansicht, seinen Willen kund zu geben. Selbstverständlich ist deshalb nicht jede Meinungsäußerung erlaubt, die strafrechtliche Verantwortung in Fällen der Zuwiderhandlung gegen die Strafgesetze nicht ausgeschlossen. Es ist aber die früher bestandene Censur, d. h. die Abhängigkeit jeder Veröffentlichung durch die Presse von einer vorgängigen Prüfung und Erlaubniß der Staatsbehörden in Wegfall gekommen. Die Preßfreiheit, d. h. die Freiheit der Verbreitung des Gedankens durch den Druck, ist für das gesammte deutsche Reich gesetzlich geregelt. Danach ist zwar der Betrieb des Preßgewerbes frei, auf jeder Druckschrift muß jedoch, falls sie nicht lediglich den Zwecken des Gewerbes oder Verkehrs, des häuslichen oder geselligen Lebens dient, der Name des Druckers und des Verlegers, d. h. desjenigen, für dessen Rechnung die Druckschrift herausgegeben wird, bei Zeitungen und Zeitschriften auch der verantwortliche Redakteur angegeben und, so weit es sich nicht um rein wissenschaftliche oder auf Kunst, Gewerbe oder Industrie bezüglichen Druckschriften handelt, der Polizeibehörde ein Exemplar zugestellt werden.

### 6. Recht der freien Versammlung und Vereinigung.

Im Zusammenhange mit dem Rechte der freien Meinungsäußerung steht das Recht der freien Versammlung und Vereinigung. Die Grundlage dieser Berechtigung und der im Interesse des Gemeinwohls nothwendigen Begrenzung derselben bildet auch hier die Verfassung und das Gesetz. Danach sind alle Preußen berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Wenn indeß in den Versammlungen öffentliche Angelegenheiten berathen werden sollen, muß der Ortspolizei mindestens

Digitized by Google

24 Stunden vorher Anzeige gemacht werden. Bei Versammlungen unter freiem Himmel muß diese Anzeige in allen Fällen und zwar mindestens 48 Stunden vorher erfolgen. Werden Vorschläge erörtert, welche eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, so kann die Polizeibehörde, welche derartige Versammlungen durch Beamte überwachen läßt, dieselben auflösen, und muß dann jeder Anwesende den Ort sofort bei Strafe verlassen.

Soldaten dürfen weder in noch außer dem Dienst berathschlagen oder sich anders als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn die Landwehr nicht einberufen ist, untersagt. Das Heer muß im Interesse der Aufrechterhaltung der Manneszucht von politischen Einflüssen frei gehalten werden, der Gehorsam gegen die Anordnungen und Befehle des obersten Kriegsherrn und der in seinem Dienste ihnen Vorgesetzten bilden für die Soldaten das unwandelbare Gesetz, welches sie unbedingt zu befolgen haben. Der öffentliche Frieden, die Ruhe und Ordnung im Staate würden ohne diese Einrichtung nicht aufrecht erhalten werden können.

Die Bildung von Gesellschaften und Vereinen zu Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, ist ohne Beschränkung gestattet. Wenn sie jedoch die Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, müssen die Statuten und das Verzeichniß der Mitglieder der Ortspolizeibehörde eingereicht werden. Politische Vereine d. h. solche, welche sich die Erörterung der Einrichtungen des Staats zur Aufgabe stellen, dürfen weder Frauenspersonen, noch Schüler oder Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen, sich auch nicht mit

Digitized by Google

andern gleichartigen Vereinen zu gemeinsamer Wirksamkeit in Verbindung setzen. Werden solche Gesetzwidrigkeiten begangen, so kann die Polizeibehörde den Verein vorläufig schließen und entscheidet demnächst das Gericht darüber, ob es bei der Schließung endgültig verbleiben soll.

7. Schutz des Eigenthums. Bedeutung des gesonderten Eigenthums für das Staatswesen.

Der gleiche Schutz, welchen jeder Staatsbürger für seine Person beanspruchen darf, steht ihm verfassungsmäßig auch für sein Eigenthum zu. Er soll im Besitze dessen, was ihm gehört, worüber er ausschließlich zu verfügen hat, gegen Eingriffe seiner Mitbürger wie gegen Verfügungen der Staatsgewalt geschützt werden. Das Eigenthum ist einer der stärksten Grundpfeiler des Staatswesens. Schon in der Zeit, als das Staatsleben sich noch in den ersten Anfängen bewegte, als die Familien noch truppweise umherzogen, besaß doch jede Familie die Heerde und die Gegenstände, deren sie zur Herstellung der Einrichtungen ihres jeweiligen Aufenthaltes bedurfte, als gesondertes Eigenthum. Mit der fortschreitenden Entwickelung der Viehzucht, mit der Erkenntniß der Wichtigkeit des Ackerbaus stellte sich dann das Bedürfniß heraus, auch den Grund und Boden zu theilen. Zunächst eigneten sich die in erster Zeit wenig zahlreichen Landesbewohner so viel Grund und Boden an, als sie bebauen und für die Zwecke ihres Lebensbedürfnisses benutzen konnten. Da die einsichtigeren und verständigeren aber bald erkannten, daß der Grundbesitz für ihren Wohlstand einen großen Werth habe, so wurden die Grundstücke bestimmt abgegrenzt und bildeten nun ein ausschließliches Eingenthum dessen, dem sie zugetheilt wurden. Die Achtung vor dem Eigenthum ist zu allen Zeiten als eine der

Digitized by Google

stärksten und festesten Grundlagen der Gesellschaftsordnung und des Staatswesens angesehen. Die Wohlfahrt der Bürger, von welcher das Gemeinwohl des Staates abhängt, steht damit in innigstem Zusammenhange. Der Bauer würde die Saat nicht bestellen, wenn er nicht sicher wäre, daß Niemand die Macht hat, ihm die Frucht seines Fleißes, seiner Arbeit zu entreißen. Ebenso vermag das Kapital, der Handel, die Industrie nicht zu bestehen, wenn nicht Jedem der Besitz dessen, was er sich erworben hat, gesichert bleibt. Der Trieb zum Schaffen und Erwerben würde erlahmen und schwinden, wenn es kein besonderes Eigenthum geben, wenn Jeder in den Besitz des Andern willkürlich eingreifen, ihm denselben entziehen oder ihn im Genuß desselben beschränken dürfte. Aus einer solchen Vergewaltigung würde eine Verwilderung entstehen, welche die Auflösung des Staates zur nothwendigen Folge haben und die Bewohner der völligen Zerfahrenheit, dem größten Elend preisgeben würde. Es würden sich Zustände herausbilden, hinter welchen die der wildesten ungebildetsten Völker weit zurückbleiben dürften, denn selbst bei diesen besteht, wenn auch nur mangelhaft ausgebildet, die Gewährleistung des Eigenthums. Der Gedanke, daß das gesonderte Eigenthum wegfallen, daß insbesondre der Grund und Boden ungetheilt im Besitze des Staates verbleiben und dieser die Ausnutzung desselben durch die Staatsbürger bewirken soll, steht daher mit dem Begriff eines geordneten Staatswesens in grellstem Widerspruch. Die Beseitigung gesonderten Eigenthums ist gleichbedeutend mit der Auflösung des Staates. Es ist auch ein verwerflicher Irrthum, zu glauben, daß dadurch eine Verbesserung der Lage der Arbeiter herbeigeführt werden könnte. Auch der Arbeiter will durch den Lohn, welchen er

Digitized by Google

sich durch die Anstrengung seiner Kraft erwirbt, zu irgend einem persönlichen Eigenthum gelangen. Durch die Arbeit, durch seinen Fleiß erwirbt er sich ein wahres und eigentliches Recht nicht blos auf die Zahlung des Lohnes sondern auch auf die Verwendung desselben. Durch die Umwandelung des Besitzes in Gemeingut wird die Lage der arbeitenden Klassen nur ungünstiger. Mit dem Eigenthumsrecht wird dem Arbeiter die Vollmacht entzogen, den erworbenen Lohn nach Gutdünken anzulegen, es wird ihm die Aussicht und Fähigkeit genommen, sein Hab und Gut zu mehren, durch seinen Fleiß zu einer besseren Stellung zu gelangen. Der Gedanke der Gemeinsamkeit alles Besitzes ist aber auch mit der Gerechtigkeit unvereinbar, denn das Recht zum Besitz gesonderten Eigenthums hat der Mensch von der Natur empfangen. Es tritt gerade in dieser Beziehung ein wesentlicher Unterschied zwischen Mensch und Thier hervor. Weil der Mensch mit Vernunft ausgestattet ist, sind ihm irdische Güter nicht zum bloßen Gebrauch wie dem Thiere gegeben, sondern er hat das persönliche Besitzrecht nicht blos auf Dinge, die beim Gebrauch verzehrt werden, sondern auch auf solche, welche nach dem Gebrauch bestehen bleiben. Hierin liegt auch der Grund, weshalb es Rechte auf persönlichen Besitz von Grund und Boden geben muß. Die Natur hat dem Menschen eine unversiegliche Quelle zur Befriedigung seiner wachsenden Bedürfnisse angewiesen, und eine solche Quelle ist nur der Besitz der Lebensgüter mit den Vortheilen, welche er dem Besitzenden bietet. Der gesonderte Besitz ist daher eine Forderung der menschlichen Natur. Indem der Mensch an die Herstellung eigenen Besitzes körperlichen Fleiß und geistige Sorge setzt, macht er sich denselben werthvoll und fühlt sich wohl

Digitized by Google

in dem Genuß selastgeschaffenen Gutes. Mit Recht hat die Menschheit stets im Naturgesetz die Grundlage für den Sonderbesitz und die Theilung der Güter gefunden, und die Staatsgesetze, welche ihre Verbindlichkeit vom Naturgesetze herleiten, haben dieses Recht überall geschützt. Mit dem Wegfall des Sporns für die Strebsamkeit und den Fleiß würden auch die Quellen des Wohlstandes versiegen. Die Irrlehre, welche darauf ausgeht, daß der Staat allen Sonderbesitz einziehen und zu öffentlichem Gute machen soll, würde daher allen Staatsbürgern, insbesondere auch den Arbeitern keinen Nutzen bringen, für dieselben vielmehr die schwersten Schäden im Gefolge haben. Sie widerstreitet den natürlichen Rechten eines jeden Menschen, verzerrt den Beruf des Staats und macht die ruhige und friedliche fortschreitende Entwickelung des Gesellschaftslebens unmöglich. Es ist deshalb als Grundsatz festzuhalten, daß das Privateigenthum unantastbar und heilig ist. Die Wichtigkeit dieser Grundlage des Staats ist demgemäß auch in der Verfassungsurkunde in dem Grundsatz zum Ausdruck gebracht, daß das Eigenthum unverletzlich ist und nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen Entschädigung entzogen oder beschränkt werden darf. Die Staatsbürger können hiernach nur dann genötigt werden, sich einen Eingriff in ihr Eigenthumsrecht durch die Staatsgewalt gefallen zu lassen, wenn es das Interesse der Staatsgemeinschaft erfordert. Sie müssen dann dem höheren Interesse, welches ja auch mit ihrem eigenen verknüpft ist, Raum geben. Der Staat darf das Eigenthum seiner Bürger aber nur dann einschränken, wenn dadurch ein erheblicher Schaden von Andern oder von dem Staate selbst abgewendet oder ihm ein beträchtlicher Vortheil, welcher der Gesammtheit zu gute kommt, verschafft werden soll. Wenn also bei-

Digitized by Google

spielsweise aus der Baufälligkeit eines Gebäudes Unglücksfälle zu besorgen sind, kann der Besitzer zum Abbruch desselben veranlaßt werden. Wenn es sich ferner um Anlegung oder weitere Ausdehnung von öffentlichen Straßen, Eisenbahnen oder Kanälen oder um die Errichtung von Festungsanlagen handelt, können die Besitzer der in der Baulinie belegenen Grundstücke angehalten werden, so viel davon, als zu diesem Behuf erforderlich ist, dem Staate käuflich zu überlassen. In gleicher Weise ist der Staat nach preußischem Landrecht zur Abwendung drohenden Nothstandes berechtigt, die Besitzer von Getreidevorräthen zum Verkauf derselben zu nöthigen. Es ist in allen diesen Fällen der Grundsatz maßgebend, daß einzelne Rechte der Mitglieder des Staates den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls nachstehen müssen, der Staat aber diejenigen, welche genöthigt sind, ihre Rechte dem Wohle des gemeinen Wesens zu opfern, in vollem Umfange zu entschädigen hat.

### C. Der König.

Der König ist der Träger der Staatsgewalt. Ihm gebührt die Machtvollkommenheit, ohne welche das Staatsregiement nicht geführt werden kann. Für dieses höchste und wichtigste Amt im Staate, welches die sicherste und mächtigste Schutzwehr gegen Willkür und Gewalt, die beste Gewähr für Unparteilichkeit und Gerechtigkeit bietet, nimmt deshalb die Verfassung den stärksten Schutz in Anspruch, indem es an die Spitze des betreffenden Abschnitts den Satz stellt: Die Person des Königs ist unverletzlich. Der König ist nur Gott allein und sonst Niemandem wegen seiner Regierungshandlungen verantwortlich. Er steht über dem Gesetz, seine Person ist geheiligt durch

Digitized by Google

die Stellung, welche er als die oberste Spitze als der Hüter der Staatsgewalt einnimmt. In ihm verkörpert sich die große und schöne Aufgabe, selbstlos, unbeirrt und unbeeinflußt durch anderweite Interessen das Staatswohl zu erhalten und zu fördern. Der König ist der Träger der Volkseinheit. Ihm fällt die Aufgabe zu, die zwischen den verschiedenen Gruppen und Klassen der Staatsgesellschaft entstehenden Streitigkeiten im Sinne des Gemeinwohls zu entscheiden. Wie das Volk keine wichtige Frage ohne den Monarchen lösen kann, so ist dieser in der Durchführung seiner Pläne an die Mitwirkung der Volksmeinung gebunden, aber in seiner Entscheidung ist er frei, von Niemand abhängig als von Gott und seinem Gewissen. Der König ist die Verkörperung des Staates in einer Person. In ihm ist die Fülle der Macht und des Rechtes, das Leben und Streben der Nation vereinigt. Dadurch daß der Monarch an die Verfassung gebunden ist — er leistet beim Regierungsantritt in Gegenwart des vereinigten Landtages das eidliche Gelöbniß, die Verfassung fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit den Gesetzen zu regieren — wird seine Bedeutung im Staatsleben noch erhöht, seine Macht, sein Einfluß auf dasselbe noch stärker und sicherer begründet. Treffend hat der gegenwärtige Träger der Krone Preußens in der Thronrede vom 17. Juni 1888 die Stellung des Königs zur Verfassung mit den Worten gekennzeichnet: „Der gesetzliche Bestand der Rechte des Königs genügt, um dem Staatsleben das Maaß monarchischer Einwirkung zu sichern, dessen das Land nach seiner Entwickelung, nach seiner Zusammensetzung, nach seiner Stellung im deutschen Reiche und nach den Gefühlen und Gewohnheiten des Volkes bedarf. Die Verfassung

Digitized by Google

enthält eine gerechte und nützliche Vertheilung und Mitwirkung der verschiedenen Gewalten im Staatsleben." Die unmittelbaren Organe für die Regierungshandlungen des Königs sind die Minister, welche deshalb auch bei allen Regierungsakten mitzuwirken haben. Sie sind die obersten Staatsbeamten, welche verfassungsmäßig dazu berufen sind, die Staatsregierung nach dem Willen des Königs zu leiten und mit eigner voller Verantwortlichkeit zu vertreten. Ihre Ernennung und Entlassung hängt lediglich von dem Willen des Königs ab.

Der König führt den Oberbefehl über das Heer. Ihm allein steht die Entscheidung über Krieg und Frieden zu. Er ist ferner der alleinige Vertreter des Staates in solchen Dingen, welche durch Verträge mit andern Staaten geordnet werden. Nur Handelsverträge und solche Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landtages, weil sie in die wirthschaftlichen Verhältnisse und in den Haushalt des Staates eingreifen.

Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Eine bereits eingeleitete Untersuchung darf aber nur mit Zustimmung des Landtages niedergeschlagen werden, damit weder die Feststellung der Schuld noch die der Unschuld der geordneten Rechtspflege entzogen wird.

Dem Könige steht ferner die Verleihung von Orden und andern nicht mit Vorrechten verbundenen Auszeichnungen zu, ebenso die Ausübung des Münzrechts. Der Landtag wird von ihm berufen und geschlossen. Das Abgeordnetenhaus kann von ihm aufgelöst oder vertagt werden.

Das Königthum, die Krone ist erblich in dem Mannes-



Digitized by Google

stamme des Hauses Hohenzollern nach dem Rechte der Erstgeburt. Der erstgeborene Sohn ist daher stets der Thronfolger. Stirbt dessen Mannesstamm aus, so geht das Thronfolgerecht auf den Mannesstamm des zweitgeborenen Sohnes über. Die Volljährigkeit des Königs tritt schon mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ein. Ohne Einwilligung des Landtages darf der König nicht zugleich Herrscher andrer Reiche sein.

Im Falle der Minderjährigkeit oder sonstiger dauernder Verhinderung wird die Stellvertretung (Regentschaft) durch den nächsten männlichen Angehörigen des Königshauses ausgeübt. Der Regent hat zunächst den Landtag zu berufen, welcher über die Nothwendigkeit der Regentschaft zu beschließen hat. Er hat beim Antritt der Rrgentschaft dasselbe eidliche Gelöbniß wie der König abzulegen. Bis zu dieser Eidesleistung ist das bestehende gesammte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantworlich.

### D. Der Landtag.

#### Zusammensetzung desselben.
#### Rechte und Pflichten der Wähler und Abgeordneten.

Wie schon vorhin erwähnt wird die gesetzgebende Gewalt gemeinschaftlich vom Könige und dem Landtage ausgeübt. Der Landtag besteht aus zwei Körperschaften: dem Hause der Abgeordneten und dem Herrenhause. Gesetze können daher nur bei voller Uebereinstimmung des Königs mit beiden Häusern des Landtags zu Stande gebracht werden. Der König und der Landtag sind auf diesem Gebiete vollkommen gleichberechtigt. Eine Ausnahme findet nur in dem Falle statt, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseiti-

Digitized by Google

gung eines ungewöhnlichen Nothstandes der Staatsregierung die unabweisliche Pflicht auferlegen, unverzüglich die im Staatsinteresse gebotenen Maßregeln zu treffen, und der Landtag nicht versammelt ist, die sofortige Verständigung mit demselben daher nicht ermöglicht werden kann. In solchen Fällen kann der König unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums Verordnungen, welche der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen. Dieselben sind indeß dem Landtage bei dessen nächstem Zusammentreten zur Zustimmung vorzulegen.

Zu den Gesetzen gehört auch der Haushaltungsplan des Staates, der sogenannte Staatshaushaltsetat, in welchem die Einnahmen und Ausgaben des Staats veranschlagt sind. Er bildet die Grundlage für die Bestreitung der Kosten der Staatsverwaltung.

Das Recht, Gesetze in Vorschlag zu bringen, steht sowohl dem Könige als auch jedem Hause des Landtages zu. Werden Gesetzesvorlagen vom Könige oder von einem der beiden Häuser des Landtages abgelehnt, so dürfen sie in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

Das Herrenhaus besteht aus den großjährigen Prinzen des Königlichen Hauses und den mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit vom Könige berufenen Mitgliedern. Unter diesen sind insbesondere Vertreter der größeren Städte, der Universitäten und des alten befestigten Grundbesitzes.

Das Abgeordnetenhaus besteht aus 433 Mitgliedern, welche vom Volke für eine Gesetzgebungsperiode von fünf Jahren gewählt werden. Wähler (Urwähler) ist jeder selbständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat, sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, keine öffentliche Armenunterstützung empfängt und in der betreffen-



Digitized by Google

den Gemeinde seit sechs Monaten wohnt oder sich aufhält. Militärpersonen sind, so lange sie sich im Dienst befinden, nicht wahlberechtigt. Die Urwahl erfolgt in jedem Wahlbezirk in drei Abtheilungen. Dieselben werden nach Maßgabe der von den Urwählern zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern gebildet. Die Wahlberechtigung wird durch öffentliche Auslegung der Urwählerlisten festgestellt. Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Drittel der zu wählenden Wahlmänner.

Die Wähler heißen Urwähler, weil sie den Abgeordneten nicht unmittelbar wählen, sondern einem Vertrauensmann aus ihrem Wahlbezirk die Stimme geben, welchen sie dadurch den Auftrag ertheilen, einen würdigen Staatsbürger für das wichtige Amt des Abgeordneten zu erwählen. Die Wahlmänner treten demnächst zusammen und schreiten zur Wahl der Abgeordneten. Für dieses Amt ist jeder Preuße wählbar, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, und dem Preußischen Staatsverbande ein Jahr lang angehört hat. Niemand darf Mitglied beider Häuser des Landtages sein. Beamte bedürfen zum Eintritt in den Landtag keines Urlaubs, weil sie damit nicht allein ein Ehrenrecht ausüben sondern eine staatsbürgerliche Ehrenpflicht leisten, an deren Erfüllung sie in keiner Weise gehindert werden dürfen. Nicht minder erfüllt auch der Wahlmann und der Urwähler eine staatsbürgerliche Ehrenpflicht, wenn er sich an der Wahl durch die Abgabe seiner Stimme thätig betheiligt und verletzt diese Pflicht, wenn er sich von der Wahl fern hält. Es liegt im Wesen des Verfassungsstaats, daß diejenige Körperschaft, welche die Vertretung des Volkes bilden soll, aus Männern zusammengesetzt wird, welche durch ihre Persönlichkeit und durch ihre

Digitized by Google

Gesinnung die Gwähr dafür bieten, daß sie nicht allein frei von Sonderinteressen das Gemeinwohl des Staates fest im Auge haben, sondern auch den diesem Gesichtspunkt entsprechenden Willen der Mehrheit des Volkes zum Ausdruck bringen. Der Verfassungsstaat verfehlt seinen Zweck, wenn dieses Ziel durch die Wahl der Volksvertretung nicht erreicht wird. In dem Hause der Abgeordneten, welches dazu berufen ist, in Gemeinschaft mit dem Herrenhause der Staatsverwaltung in den Maßnahmen zur Begründung und Förderung des Staatswohls zur Seite zu stehen, soll sich der Volkswille verkörpern. Dieser kann aber nur unter der Voraussetzung in wirksamer zweckentsprechender Weise zur Geltung kommen, wenn alle wahlberechtigten Staatsbürger von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Der Bürger, welcher in Gleichgültigkeit gegen die Angelegenheiten des Staats sich von denselben fern hält, seine staatsbürgerlichen Rechte nicht achtet, insbesondere Andern die Sorge für die Wahlen zur Volksvertretung überläßt, ladet daher eine schwere Schuld auf sich. Er vergißt dabei, daß er, ohne gezwungen zu sein, in den Kampf der Parteien einzutreten, die Pflicht hat, für seinen Theil zu der erspießlichen Entwicklung der staatlichen Verhältnisse beizutragen. Das Wahlrecht ist das wichtigste Recht des Staatsbürgers, weil das Ergebniß der Wahl von der Mehrheit der Stimmen abhängt und unter Umständen auf das Geschick des Vaterlands von wesentlichem Einfluß sein kann. Der Staatsbürger, welcher sein Vaterland liebt, darf daher sein Wahlrecht nicht unbeachtet lassen, muß dasselbe vielmehr mit Umsicht und vollem Verständniß für die Wichtigkeit dieser Handlung ausüben. Er muß sich vor der Abgabe seine Stimme die Wahl sorgfältig überlegen und

Digitized by Google

sich darüber vergewissern, welcher Mann am geeignetsten sein möchte, die Aufgaben zu erfüllen, welche ihm durch die Wahl zufallen. Er hat eine Aufmerksamkeit nicht lediglich den von den Parteien aufgestellten Candidaten zuzuwenden, sondern selbständig zu prüfen und zu erwägen, welchen Männern er sein volles Vertrauen schenken darf, welche Männer nach ihrem Charakter und ihrer Befähigung die Gewähr dafür bieten, daß sie unbeirrt durch Sonderinteressen, selbstlos und gewissenhaft bestrebt sein werden, das Wohl des Volkes, das Heil des Staates zur Richtschnur ihrer Handlungsweise zu nehmen.

Die Gesetze, das Fundament für das ganze bürgerliche Leben, sind im Verfassungsstaate von der Zustimmung der Volksvertreter, d. h. des Volkes selbst abhängig. Jeder Urwähler ist somit an seinem Theile zur Gesetzgebung mitberufen. Dieses Bewußtsein muß dazu dienen, das bürgerliche Selbstgefühl und die Theilnahme für die Geschicke unseres Vaterlandes zu steigern und zu veredeln. Was vom Einzelnen gilt, hat auch für die Gesammtheit seine Richtigkeit: Das Volk ist seines Glückes eigener Schmied.

Die Eröffnung und Schließung des Landtages geschieht durch den König oder einen von ihm beauftragten Minister. Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich, damit Jeder im Lande von den Verhandlungen Kenntniß erlangen kann. Der Wortlaut der Reden und Anträge wird durch gedruckte stenographische Berichte sicher gestellt. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen des Landtages sind von jeder Verantwortlichkeit frei.

Jedes der beiden Häuser des Landtages hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten und dadurch die Wünsche und Ansichten des Landes zur Kenntniß des Staatsoberhauptes zu bringen. Die Mitglieder des Land-

Digitized by Google

tages haben nach ihrer freien Ueberzeugung zu stimmen und sind an Aufträge und Anweisungen ihrer Wähler oder anderer Personen nicht gebunden. Privatinteressen und Interessen engerer Kreise oder bestimmter Klassen sollen dem Landtage fern bleiben, jedes Mitglied soll nur das Wohl des gesammten Staates im Auge haben, nur nach der hierdurch bestimmten Auffassung handeln und mit seiner Stimme dafür eintreten. Die Verfassung weist ausdrücklich darauf hin, daß die Mitglieder des Landtages Vertreter des ganzen Volkes sind, mithin auch nicht das Interesse ihres Wahlkreises oder ihres Standes sondern das Gemeinwohl des Staates zu berücksichtigen haben. Die Mitglieder des Landtages sollen nach ihrer freien Ueberzeugung stimmen. Sie sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden. Sie sollen mithin offen und frei ihre Ansicht aussprechen und unbeirrt von der Wirkung ihrer Aeußerungen mit ihrer Meinung hervortreten, auch bei Abstimmungen lediglich ihrer Ueberzeugung folgen. Die Verfassung und das Reichsstrafrecht gewährt ihnen deshalb auch den besondern Schutz, daß sie wegen ihrer Abstimmungen niemals, wegen der in Ausübung ihres Berufs gethanen Aeußerungen nur innerhalb des Hauses auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden dürfen. Damit sie ferner unbehindert und unausgesetzt ihrer Pflicht der Betheiligung an den Berathungen und Abstimmungen nachkommen können, sollen sie ohne Genehmigung des Hauses während der Sitzungszeit wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nicht zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden. Eine Ausnahme macht nur die Ergreifung auf frischer That oder im Laufe des auf die Ausübung der That folgenden Tages. Ebenso wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Landtages und jede Haft für die Dauer der Sitzungszeit auf

Digitized by Google

Verlangen des Hauses, welchem das betreffende Mitglied angehört, aufgehoben.

Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses werden aus der Staatskasse durch Gewährung von Reisekosten und Tagegeldern entschädigt. Ein Verzicht auf diese Entschädigung ist unstatthaft.

Die Mitglieder beider Häuser des Landtages haben bei ihrem Eintritt ebenso wie alle Staatsbeamten das eidliche Gelöbniß abzulegen, daß sie dem Könige Treue und Gehorsam bewahren und die Verfassung gewissenhaft beobachten werden.

### E. Die richterliche Gewalt.

Diese wird im Namen des Königs durch unabhängige Gerichte ausgeübt. Der Richter soll nach den bestehenden Gesetzen Recht sprechen und sich hiebei durch keinerlei Einflüsse oder Anweisungen leiten lassen. Für das Urtheil, welches der Richter hienach seiner freien Ueberzeugung folgend ausspricht, ist er Niemandem verantwortlich als seinem eigenen Gewissen. Die Richter unterscheiden sich hiedurch von den übrigen Beamten, welche den Anweisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten gehorchen müssen. Die Richter werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt und dürfen wider ihren Willen nur durch Urtheilsspruch oder im Falle einer Aenderung der Gerichtsverfassung versetzt werden. Sie sollen vor jeder Beeinflussung geschützt, ihre Unparteilichkeit vor jedem Angriff bewahrt werden. Hiedurch wird nicht allein ihr Selbstgefühl, die Selbständigkeit ihrer Entscheidungen gestärkt, sondern auch das Vertrauen ihrer Mitbürger zu der Unabhängigkeit ihrer Gesinnung gekräftigt.

Die näheren Angabeu über die Gerichtsverfassung sind in dem Abschnitt II C „Gerichtsbarkeit" enthalten.

Digitized by Google

### F. Die Geldwirthschaft des Staates. Der Staats-Haushaltungsplan. Steuern und Abgaben. Rechnungswesen.

Unter der Geldwirthschaft des Staates versteht man die Ordnung und Regelung der Einnahmen und Ausgaben des Staates. Diese wird durch den für jedes Jahr zum voraus von der Staatsregierung aufzustellenden, vom Landtage zu erörternden Staatshaushaltsetat bestimmt. Die Staatsregierung und der Landtag haben sich über denselben jährlich zu verständigen. Nach diesem Haushaltungsplan muß die Staatswirthschaft eingerichtet werden. Ueberschreitungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Landtages.

Eine wesentliche Einnahme für den Staat sind die Steuern und Abgaben. Der Staat braucht, um die ihm gestellten Aufgaben wirksam zu lösen, bedeutende Einkünfte. Um die Bildung, Wissenschaft, Kunst, Handel und Gewerbe zu fördern, den Armen und Unglücklichen zu helfen, die Rechtspflege zu üben, das Hab und Gut sowie die Rechte seiner Bürger zu schützen, sind erhebliche Geldopfer erforderlich, welche er sich, soweit anderweite Einnahmequellen nicht vorhanden sind, durch Beiträge der Staatsangehörigen verschaffen muß. Er ist zum Zweck der Aufrechterhaltung der Staatsordnung, zur Hebung des Wohlstandes, zur Förderung der Interessen der Gesammtheit genöthigt, zum Beitrag für die gedachten Ausgaben diejenigen in Anspruch zu nehmen, welche von den durch ihn geleisteten Diensten Vortheil ziehen. Da nun sämmtliche Staatsbürger an den Wohlthaten der Staatseinrichtungen theilnehmen, sind auch Alle zur Beisteuer für die hiezu nothwendigen Ausgaben verpflichtet. In richtiger Erkenntniß des Zwecks der Besteuerung muß jeder Staatsbürger gern und willig diesen Beitrag zu den Staatskosten leisten, seinen Gemeinsinn auch in dieser Beziehung durch gewissenhafte Pflichterfüllung bethäti-

Digitized by Google

gen. Er muß dieſes um ſo mehr, als die Steuern und Abgaben ja nicht willkürlich nach dem jeweiligen Belieben der Staatsregierung erhoben werden, ſondern verfaſſungsmäßig, alſo geſetzmäßig, nur dann und nur inſoweit von der Staatskaſſe verlangt werden dürfen, als ſie in den Staatshaushaltsetat aufgenommen oder durch beſondere Geſetze angeordnet ſind.

Es beſtehen nun zunächſt zwei beſtimmte Klaſſen von Steuern, die direkten und die indirekten. Erſtere ſind diejenigen, welche den Steuerpflichtigen unmittelbar treffen, ſeinem Vermögen, Einkommen oder Gewerbe auferlegt werden. Als ſolche beſtehen in Preußen

1) die Grund- und Gebäudeſteuer, welche die Eigenthümer ſtädtiſcher und ländlicher Grundſtücke zu tragen haben,
2) die Einkommenſteuer, welche alle Staatsangehörigen, die ein Jahreseinkommen von mehr als 900 Mark beziehen, ferner die Aktiengeſellſchaften und unter gewiſſen Vorausſetzungen auch die eingetragenen Genoſſenſchaften, Konſumvereine, die Angehörigen anderer Bundesſtaaten und die Ausländer zu entrichten haben,
3) die Gewerbeſteuer, welche von denjenigen erhoben wird, welche in Preußen ein Gewerbe betreiben,
4) die Eiſenbahnabgabe, mit welcher die bedeutenderen Privateiſenbahnen an Stelle einer Gewerbeſteuer belaſtet ſind,
5) die Bergwerksabgabe.

Die Steuern zu 1, 3 und 5 ſind vom 1. April 1895 ab als Staatsſteuern in Wegfall gekommen. Sie ſind von dieſem Zeitpunkt ab nur Gegenſtand der Kommunalbeſteuerung.

Von den indirekten Steuern werden gewiſſe Handlungen oder Geſchäfte ſowie die Einführung von Waaren,

Digitized by Google

die Herstellung von Fabrikaten betroffen. Es kommen als solche in Betracht:

1) die Stempelsteuer, welche theils Reichssteuer, theils Preußische Landessteuer ist,
2) die Wechsel-Stempelsteuer. Dieselbe ist Reichssteuer.
3) die Erbschaftssteuer, welche Landessteuer ist. Von derselben werden nur die entfernteren Verwandten betroffen, wogegen die Ehegatten und diejenigen Erben, welche dem Erblasser durch nahes Verwandtschaftsverhältniß (Eltern, Kinder, Großeltern, Großkinder überhaupt die Verwandten in auf- und absteigender Linie) angehören, von derselben befreit sind. Ebenso sind alle Erbschaften und Vermächtnisse unter 150 Mark, ferner letztwiaige Zuwendungen an Dienstboten, falls der Betrag derselben hinter der Summe von 900 Mark zurückbleibt, sowie Erbschaften und Vermächtnisse an Kirchen, Armen-, Wohlthätigkeitsanstalten und dergleichen steuerfrei.
4) die Spielkartensteuer, 5) die Grenzzölle, 6) die Branntweinsteuer, 7) die Brausteuer, 8) die Tabakssteuer, 9) die Zuckersteuer, 10) die Salzsteuer, welche sämmtlich Reichssteuern sind.

So weit der Staat die Mittel zur Bestreitung seiner Ausgaben nicht durch die Einkünfte seiner Finanzverwaltung erlangen kann oder es für zweckmäßig hält, die zum Zweck der Bestreitung seiner Ausgaben erforderlichen Mittel anderweit aufzubringen, werden von der Staatsregierung Anleihen aufgenommen. Da diese selbstverständlich aus Staatsfonds verzinst und seiner Zeit durch Theilzahlungen, d. h. durch Auslooſung der über die Anleihe ausgestellten Staatsschuldverschreibungen eingelöst werden müssen, so be-

Digitized by Google

darf es verfassungsmäßig zur Aufnehme von Staatsanleihen besonderer Gesetze, also der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Landtages. Dasselbe gilt von Bürgschaften, welche der Staat für gemeinnützige Unternehmungen, z. B. für Eisenbahnen übernimmt, bei denen er also in die Lage kommen kann, für die richtige und rechtzeitige Zahlung von Zinsen, Abschlagszahlungen u. s. w. mit Staatsgeldern eintreten zu müssen.

Die Rechnungen über den Staatshaushalt werden von einer selbständigen, von den Ministerien unabhängigen Behörde, der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Eine Uebersicht der allgemeinen Rechnung wird nebst den Bemerkungen der genannten Behörde dem Landtage zur Entlastung der Staatsregierung vorgelegt. Die Ober-Rechnungskammer hat insbesondere zu prüfen, ob die Staatsverwaltung in allen Zweigen mit den bestehenden Vorschriften, Grundsätzen und Anforderungen übereinstimmt, und ob und unter welchen Umständen Etatsüberschreitungen stattgefunden haben.

---

Weil die Verfassung als oberstes Gesetz über allen Gesetzen im Staate steht, können Abänderungen und Zusätze derselben nicht in der für die Gesetze im Allgemeinen vorgeschriebenen Form beschlossen werden, vielmehr muß mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Staatsgrundgesetzes in solchen Fällen eine zweimalige Abstimmung erfolgen. Die zweite Abstimmung darf früheſtens nach Verlauf von 21 Tagen seit der ersten Abstimmung stattfinden.

### G. Ausnahmebestimmungen.

Im Falle eines Krieges oder eines Aufruhrs können nach Vorschrift der Verfassungsurkunde bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit gewisse Bestimmungen der

Digitized by Google

Verfassung zeitweise für bestimmte Bezirke außer Kraft gesetzt werden. Diese Befugniß der Staatsregierung ist durch ein besonderes Gesetz, daß Gesetz über den Belagerungszustand geregelt. Danach kann in Kriegszeiten von jedem Festungskommandanten oder kommandirenden General für seinen Bezirk, in Friedenszeiten im Falle eines Aufruhrs vom Staatsministerium der Belagerungszustand verhängt werden. Derselbe hat die Folge, daß die ganze vollziehende Gewalt auf den Militärbefehlshaber übergeht, welchem alle übrigen Verwaltungs- und Gemeindebehörden zu gehorchen haben. Alsdann treten für solche Vergehen, welche die gefürchtete Gefahr herbeiführen oder erhöhen, besonders verschärfte Strafen ein. Für bestimmte Zeiten und Bezirke werden dann nach Bedürfniß die Bestimmungen der Verfassung, welche sich auf die persönliche Freiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung, die Unstatthaftigkeit von Sondergerichten, die freie Meinungsäußerung, Preßfreiheit, das freie Vereins- und Versammlungsrecht, und die Verwendung der bewaffneten Macht*) beziehen, außer Kraft gesetzt. Geschieht dieses hinsichtlich der Gerichtsbarkeit, so werden außerordentliche Kriegsgerichte eingesetzt, welche über alle schweren Verbrechen und Vergehen zu urtheilen haben. Uebrigens kann auch ohne vorgängige Erklärung des Belagerungszustandes im Falle eines Krieges oder Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit eine zeitweise Aufhebung der bezeichneten Vorschriften der Verfassung mit Ausschluß der Einsetzung von Sondergerichten angeordnet werden. Die-

*) Die bewaffnete Macht darf nach Vorschrift der Verfassung zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen auf amtliche Aufforderung der Verwaltungsbehörde verwendet werden (Art. 36 der Verfassuugsurkunde).

Digitized by Google

sen Ausnahmebestimmungen liegt der Gedanke zu Grunde, daß in Zeiten der Gefahr schleunige Entschlüsse gefaßt und zur Vermeidung schwerer Schädigung des Staatswohls schnell und energisch ausgeführt werden müssen. In allen Fällen muß aber das Staatsministerium dem Landtage sofort oder bei nächstem Zusammentreten über die Nothwendigkeit und die Ausführung der getroffenen außerordentlichen Maßregeln Rechenschaft ablegen.

## II. Die Staatsverwaltung.

### A. Die Staatsbeamten, deren Rechte und Pflichten.

Die Staatsverwaltung beruht auf der Thätigkeit der Staatsbeamten, der Staatsdiener. Sie sind dazu berufen, dem Staate zur Ausführung seiner Zwecke dienstbar zu sein, ihm die Lösung der im Interesse des Gemeinwohls gestellten Aufgaben zu ermöglichen. Die Beamten, welche dem Staate zu diesem Behuf ihre Person, ihre Zeit, ihre Kraft und Fähigkeit zur Verfügung stellen, müssen diese wichtige und ehrenvolle Stellung nicht als eine bloße Versorgung ansehen, sondern dessen eingedenk sein, daß sie, gleichviel ob sie an hoher oder in untergeordneter Stelle zu wirken haben, ihre Thätrgkeit so einzurichten haben, daß sie dem gemeinen Besten in vollem Umfange zu statten kommt. Es genügt nicht, wenn sie einfach das thun, was ihres Amtes ist, sondern sie müssen es auch im Sinne und Geiste des Staatszwecks und Staatswohls vollführen, stets von dem Gedanken beseelt sein, daß der Staat nicht besteht, um ihnen ein sorgenfreies Unterkommen und Beschäftigung zu bieten, sondern daß ihnen die dankbare und wichtige Aufgabe zufällt, dem Staate zu dienen, das Heil der Staatsgemeinschaft, das Wohl ihrer Mitbürger zu

Digitized by Google

fördern, die Ordnung des Staatswesens, welche wesentlich davon abhängt, daß seine Organe, die Beamten in jeder Weise ihre Pflicht und Schuldigkeit thun, aufrecht zu erhalten. Die Beamten dürfen ihres Amtes nicht in streng abgeschlossener sogenannter bureaukratischer Art walten. Sie dürfen sich nicht darauf beschränken, ihre amtliche Aufgabe lediglich nach dem Buchstaben der Gesetze oder der ihnen gegebenen Geschäftsanweisung zu erledigen. Es liegt ihnen vielmehr ob, ihr Amt so auszuüben, daß der Zweck desselben in möglichster Vollkommenheit erreicht wird. Nur wenn sie ihre amtliche Stellung in diesem Sinne auffassen, werden sie sich dem Staats- und Gemeinwesen wahrhaft nützlich erweisen, Die erste Pflicht jedes Staatsbeamten ist der Gehorsam gegen seine Vorgesetzten, insbesondere die Treue und Hingebung zu dem höchsten Vorgesetzten, dem Könige. Die gewissenhafte Ausführung der ihm aufgetragenen Geschäfte und der Erfolg dieser Anordnungen hängt damit wesentlich zusammen. In diesem Sinne leistet jeder Staatsbeamte dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams. Der Staatsbeamte darf aber nicht vergessen, daß er ebenso wie der König auch zum Hüter und Schirmherrn der Verfassung berufen ist, auch an seinem Theil die gleiche Verpflichtung hat, daß er deshalb an der Verfassung unverbrüchlich festzuhalten, daß er dieses Staatsgrundgesetz vor allen andern Gesetzen hoch zu halten hat. Der von sämmtlichen Staatsbeamten gleichmäßig zu leistende Amtseid enthält deshalb auch das ausdrückliche Gelöbniß, daß sie die Verfassung gewissenhaft beobachten werden.

Die Staatsbürger haben ihrerseits alle Veranlassung, der Staatsregierung und deren Organen, den zum Schutz und Vollziehung der Gesetze beru-

Digitized by Google

fenen Beamten mit Achtung und Vertrauen entgegen zu kommen, ihnen durch willige Befolgung der in Ausführung der Gesetze getroffenen Anordnungen die Ausübung ihrer Amtspflicht zu erleichtern. Der Staatsbürger muß sich stets dessen bewußt sein, daß der Beamte das, was er vermöge seines Amtes thut, im Interesse des allgemeinen Besten, zur Förderung des Staatswohls ausführt, daß die Wohlfahrt der Gesammtheit von dem willfährigen und entgegenkommenden Verhalten der Staatsbürger abhängt, diese daher auch die Verpflichtung in sich fühlen müssen, die Thätigkeit der Beamten nach Kräften zu unterstützen. In dem Beamten muß jeder Bürger den Vertreter der Staatsgewalt achten, ihm deshalb auch das volle, ungeschwächte Vertrauen entgegenbringen, welches er in dieser Eigenschaft beanspruchen darf. Er darf seine Unparteilichkeit, Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue nicht in Zweifel stellen, auch nicht den Versuch machen, ihn zu seinen Gunsten zur Abweichung von der Bahn treuer Pflichterfüllung zu veranlassen, denn dadurch erschüttert er einen der wichtigsten Grundpfeiler der staatlichen Ordnung und schädigt das Interesse des Staates und seiner Mitbürger. Andrerseits muß aber auch der Beamte bestrebt sein, bei Ausübung seines Amtes sein Verhalten den Mitbürgen gegenüber so einzurichten, wie es seiner Stellung im Staatswesen entspricht. Er muß seines Amtes walten in bewußter voller Würdigung seines Berufs. Er darf einerseits seiner Stellung als Vertreter der Staatsgewalt, als Hüter der öffentlichen Ordnung nichts vergeben, darf aber auch andrerseits nie vergessen, daß er als Diener des Staates denjenigen Mitbürgern, mit welchen er in amtliche Beziehungen tritt, mit Wohlwollen und mit der durch die Achtung ihrer Menschen-

Digitized by Google

würde gebotenen Rücksicht zu begegnen hat. Er muß Pflichttreue und Menschenfreundlichkeit zu vereinigen wissen. Durch Freundlichkeit und Höflichkeit gegen Jedermann wird er sich die Ausführung seiner Amtspflichten wesentlich erleichtern, man wird seine Anordnungen willig und ohne Widerstreben befolgen, und ihm die Achtung, welche er als Vertreter und Vollzieher der Gesetze beanspruchen darf, nicht versagen. Nur der Wiederspenstigkeit und Rohheit muß er mit Ernst und Strenge gegenübertreten.

Der Beamte darf ferner seinen Untergebenen gegenüber nicht schroff und herrisch auftreten. Der Vorgesetzte darf nicht außer Acht lassen, daß die ihm unterstellten Beamten, mögen sie zu geringen oder zu höheren Dienstleistungen berufen sein, seine Mitarbeiter sind, daß er nur durch ihre thatkräftige Unterstützung den wünschenswerthen ersprießlichen Erfolg seiner Amtsführung zu erreichen vermag. Er muß sich deshalb stets angelegen sein lassen, ihnen mit besonderem Wohlwollen entgegen zu kommen, er muß selbst schwachen Leistungen gegenüber beim Vorhandensein guten Willens milde und nachsichtig in der Beurtheilung und Zurechtweisung sein, tüchtige Leistungen durch Anerkennung zu belohnen, und seinen Untergebenen auch dadurch näher zu treten suchen, daß er sich um ihr Wohl und Wehe, um das Geschick ihrer Familie kümmert und jede Gelegenheit benutzt, um ihr Interesse zu fördern, ihnen mit Rath und That beizustehen. Das aufrichtige und werkthätige Wohlwollen der Amtsvorgesetzten zu ihren Untergebenen wird überall auch für die Amtsgeschäfte selbst und den durch dieselben zu verwirklichenden Staatszweck die günstige Folge haben, daß die Untergebenen freudig und mit gesteigertem Pflichtgefühl bemüht sein werden, die Befehle und Anordnungen ihrer Vorgesetzten auszuführen.



Digitized by Google

Beamte, welche in der Ausübung ihrer Amtspflicht säumig und nachlässig sind, oder die Pflichten ihres Amtes durch Ungehorsam und Widersetzlichkeit verletzen oder sich sonst durch ihr Verhalten der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens ihrer Mitbürger verlustig machen, werden dafür mit Verweis, Geldbuße, Versetzung, im äußersten Falle mit Dienstentlassung bestraft.

Beamte, welche nicht mehr im Stande sind, ihren Amtspflichten zu genügen, werden in den Ruhestand versetzt, und erhalten dann für die weitere Lebenszeit ein Ruhegehalt, werden auch in Fällen der Noth vom Staate unterstützt. Ingleichen sorgt die Staatsregierung dafür, daß Wittwen und Waisen verstorbener Beamten nicht Noth leiden. Diese Fürsorge ist durch besonderes Gesetz geregelt, und ist die Staatsregierung auch noch außerdem in der Lage, bei hervortretendem Bedürfniß durch Gewährung von Unterstützungen helfend einzutreten.

### B. Die Behörden. Central-, Provinzial-, Bezirks-, Kreis und Gemeinde-Behörden.

Die Preußischen Staatsbehörden theilen sich in Centralbehörden, Provinzialbehörden, Bezirksbehörden, Kreis- und Ortsbehörden, je nachdem sich ihr Geschäftskreis auf den gesammten Staat, oder nur auf eine Provinz, einen Regierungsbezirk, einen Kreis oder eine Gemeinde erstreckt.

Als Centralbehörden kommen zunächst die Ministerien in Betracht. In ihrer Gemeinschaft bilden diese das Staatsministerium, an dessen Spitze der Ministerpräsident steht. Das Staatsministerium ist dazu bestimmt, die Einheit in der Verwaltung herzustellen und zu erhalten. Zum Geschäftskreise desselben gehört deshalb namentlich auch die Berathung der dem Landtage vorzulegenden Gesetzent-

Digitized by Google

würfe und die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten in Geschäfts-Angelegenheiten der Minister. Außerdem sind dem Staatsministerium andre wichtige Aufgaben insbesondre die Beschlußfassung über etwaige Einleitung einer Regentschaft, über den Erlaß von Verordnungen im Falle einer Nothlage des Staats, und über die Erklärung des Belagerungszustandes zugewiesen.

Neben dem Staatsministerium steht der Staatsrath. Demselben können Gesetzentwürfe und Verordnungen zur Begutachtung vorgelegt werden. Er besteht aus den Königlichen Prinzen, welche das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben, und aus den vom Könige berufenen Mitgliedern. Zur Prüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen, welche wichtige wirthschaftliche Interessen des Handels, der Gewerbe, der Land- und Forstwissenschaft betreffen, ist ferner der Volkswirthschaftsrath bestimmt, dessen Mitglieder vom Könige theils unmittelbar theils auf Vorschlag der Handelskammern, kaufmännischen Korporationen und landwirthschaftlichen Vereine ernannt werden.

Der Geschäftskreis der einzelnen Ministerien ist in folgender Weise gestaltet.

1. Das Finanz-Ministerium hat den Staatshaushalt zu ordnen, demgemäß in Vereinbarung mit den andern Ministerien den Voranschlag aufzustellen, das Steuerwesen zu regeln, die Steuern zu verwalten und die Oberleitung des Kassenwesens des Staates zu führen. Unter ihm steht die Seehandlung, welche im Wesentlichen dazu bestimmt ist, dem Staat die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu erleichtern, insbesondere bei Staatsanleihen vermittelnd einzutreten. Dem Finanzminister ist ferner die General-Lotterie-Direktion unterstellt, welche die Staatslotterie zu verwalten hat. Diese Staatseinrichtung hat die Bestim-



Digitized by Google

mung, die Spielneigung in eine Bahn zu leiten, in welcher sie eine unschädliche Befriedigung finden kann. In diesem Sinne ist die Betheiligung am Spiel und der Absatz der Loose geregelt. Das Einsatzgeld wird in voller Summe zu den ausgesetzten Gewinnen verwendet und von letzteren für den Staat eine Abgabe erhoben. Für die Verwaltung der Staatsschulden und für das Münzwesen bestehen besondere Behörden.

2. Das Ministerium des Innern bildet die oberste Staatsbehörde für die Gemeindeaufsicht und die Polizei. Nur die Gewerbepolizei ist in einzelnen Theilen dem Handelsministerium unterstellt. Von dem ersteren werden ferner die Angelegenheiten der Versicherung, der Pensions-, Aussteuer-, Sterbe- und Krankenkassen, der Korporationen, milden Stiftungen, die Heimats-, Ein- und Auswanderungs-Sachen bearbeitet. Auch wird von dieser Stelle aus die Verwaltung der Zuchthäuser geregelt. Außerdem gebührt ihm die Oberleitung und Controle der Landtagswahlen. Die Statistik des Staats, d. h. die Aufstellung ziffermäßiger Uebersichten über die Volkszahl, die Verhältnisse des Handels, der Gewerbe, der Landwirthschaft, der Arbeit, der Verbreitung von Krankheiten und über andere für das Staatswesen erhebliche Angelegenheiten wird für den ganzen Staat durch das statistische Bureau bewerkstelligt.

3. Das Ministerium für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (Kultusministerium) hat insbesondere die Oberaufsicht über den Unterricht und das Schulwesen zu führen (Schulen, Universitäten, Akademien). Es ist die oberste Staatsbehörde für die mit der Knnst und Wissenschaft im Zusammenhange stehenden Institute und Bildungs-Anstalten. Als solche sind namentlich die Akademie der Künste (Malerei, Bildhauerkunst, Musik), die Museen (Gemälde-Galerie, Sammlung der Werke

Digitized by Google

der Bildhauerkunst, Münzkabinet, Sammlung von Alterthümern, Museum für Völkerkunde, Kunst-Gewerbe-Museum, Museum für Landwirthschaft, Naturkunde u. s. w.), die wissenschaftlichen Anstalten (Königliche Bibliothek, Sternwarte, botanischer Garten, Turnlehrer-Bildungs-Anstalt u. s. w.) hervorzuheben.

4. Das Ministerium für Handel und Gewerbe (Handels-Ministerium) hat für die Wahrung der Interessen des Handels und der Gewerbe Sorge zu tragen. Zu seinem Geschäftskreise gehört die Gewerbepolizei, das Fortbildungs- und Fach-Schulwesen, die Schiffart (Rhederei, Lootsenwesen) und das Berg- und Hüttenwesen. Als besondere Behörden desselbin kommen in Betracht

a) die technische Deputation für Gewerbe, welcher die Aufgabe zugetheilt ist, wissenschaftlich technische Kenntnisse und Erfahrungen auf dem ganzen Gebiet der Gewerbekunde zu sammeln, die Ergebnisse ihrer Forschungen und Prüfungen dem Ministerium mitzutheilen und demselben als gutachtliche Behörde Hülfe zu leisten.

b) Die ständige Kommission für das technische Unterrichtswesen, welche die Verwaltung bei wichtigen Fragen auf dem Gebiet des gewerblichen und technischen Schulwesens mit sachverständigem Rath zu unterstützen hat.

c) Die Königliche Bergakademie.

Als besondere Institute sind noch bemerkenswerth: die Königliche Porzellanmanufaktur und das Königliche Institut für Glasmalerei.

5. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten umfaßt die Angelegenheiten des öffentlichen Verkehrs, insbesondere die Staatsaufsicht über die Land- und Wasserbauten, Straßen, Kanäle und Eisenbahnen, so wie die Oberleitung der Staats-Eisenbahnen. Demselben ist un-

Digitized by Google

mittelbar untergeordnet die Akademie des Bauwesens, welche in wichtigen Fragen des öffentlichen Bauwesens zu hören und namentlich dazu berufen ist, das gesammte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung zu vertreten, wichtige öffentliche Bauunternehmungen zu beurteilen, die Anwendung allgemeiner Grundsätze im öffentlichen Bauwesen zu berathen, neue Erfahrungen und Vorschläge zu begutachten und die weitere Ausbildung des Baufachs zu fördern. In Eisenbahnangelegenheiten ist diesem Ministerium der Eisenbahnrath zugeordnet. Der aus Vertretern der Land- und Forstwirthschaft, des Handels und der Industrie gebildete Landeseisenbahnrath und der in gleicher Weise zusammengesetzte Bezirkseisenbahnrath sind dazu berufen, die Eisenbahnverwaltung als sachkundiger wirthschaftlicher Beirath zu unterstützen.

6. Das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat einerseits die Aufgabe, die dem Staate gehörigen Grundstücke (Domänen und Forsten) zu verwalten, andererseits die Land- und Forstwirthschaft des Staates, das Gestüts- und Jagdwesen und die Fischerei zu beaufsichtigen und zu fördern. Verschiedene Institute stehen ihm in dieser Beziehung zur Seite oder dienen ihm als Organe für die Verwirklichung der bezeichneten Staatszwecke. Unter denselben sind namentlich die Landwirthschaftskammern, das Landes-Oekonomie-Collegium, die landwirthschaftlichen Lehranstalten, die Forstakademie, und die Thierarzneischule hervor zu heben.

7. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Dasselbe ist nach Begründung des Deutschen Reichs in das auswärtige Amt übergegangen, welches die gemeinsamen Interessen des Reichs anderen Staaten gegenüber zu vertreten hat. Der preußische Staat hat als solcher

Digitized by Google

nur in den Bundesstaaten und beim päpstlichen Stuhle besondere Gesandte.

8. Das Justiz-Ministerium bildet die oberste Verwaltungsbehörde für die Rechtspflege und hat demgemäß die Oberaufsicht über die Gerichte und die Staatsanwaltschaft, so wie über das Gefängnißwesen, die Verwaltung der Gerichtskosten, der Gerichtsgebäude u. s. w. Auf die Rechtsprechung der Gerichte steht demselben keine Einwirkung zu.

9. Dem Kriegsministerium gebührt die obere Verwaltung der auf das Landheer bezüglichen Angelegenheiten Preußens und der mit Preußen im Militärverbande stehenden Staaten. Außerdem hat dasselbe die betreffende Geschäftsführung für das Deutsche Reich zu besorgen.

---

Der preußische Staat ist für die Zwecke der Verwaltung in Provinzen, für die Zwecke der Rechtspflege in Oberlandesgerichtsbezirke getheilt. Es bestehen 12 Provinzen: Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, und die Rheinprovinz. Außerdem kommen noch die Stadt Berlin und die Hohenzollernschen Lande als besondere Bezirke in Betracht. Die Oberlandesgerichtsbezirke fallen in ihrer Begrenzung im Wesentlichen mit den Provinzen zusammen.

An der Spitze der Verwaltung jeder Provinz steht der Oberpräsident, welchem für bestimmte Verwaltungsangelegenheiten ein Provinzialrath zur Seite steht, zu welchem ein höherer Verwaltungsbeamter und 5 gewählte Mitglieder gehören.

Für die Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Abgaben von Spiritus, Bier u. s. w.), Stempelabgaben besteht für jede Provinz eine Provinzialsteuer-Direktion.

Digitized by Google

Für bestimmte Verwaltungszweige insbesondere die Verwaltung, Unterhaltung und den weiteren Ausbau öffentlicher Straßen, für die Förderung von Einrichtungen zur Hebung der Landwirthschaft und der sonstigen wirthschaftlichen Interessen der Provinzen, für die Landarmen- und Besserungs-, Irren-, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, so wie für die Unterstützung milder Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten bestehen besondere Einrichtungen für die einzelnen Provinzen. Die betreffende Verwaltung wird hier nicht von den Staatsbehörden, sondern unter Oberaufsicht des Oberpräsidenten auf Grund bestimmter Satzungen (Reglements) bezw. Beschlüsse der aus gewählten Vertretern bestehenden Provinzial- bezw. Kommunallandtage von einem Provinzialausschuß geleitet, welcher aus der Wahl der Provinzialversammlung hervorgeht und durch gewählte Beamte, an deren Spitze der Landesdirektor (Landeshauptmann) steht, die Geschäfte führt.

Die Provinzen sind in mehrere Regierungsbezirke (im Ganzen 35) getheilt. Die Ausnahme bildet nur die Provinz Schleswig-Holstein, in welcher Provinzial- und Regierungsbezirk zusammenfallen. In den Regierungsbezirken wird die Verwaltung von den Regierungen bezw. Regierungs-Präsidenten geführt. Für gewisse Geschäftszweige ist denselben ein Bezirksausschuß zugeordnet, welcher zum Theil aus vom Könige ernannten zum Theil aus gewählten Mitgliedern besteht. Für die Verwaltung der Staatsgeschäfte in der Stadt Berlin bestehen besondere Behörden. Jeder Regierungsbezirk ist für die Geschäfte der Staatsverwaltung in Kreise getheilt. Die größeren Städte bilden für sich sogenannte Stadtkreise, an deren Spitze der erste Bürgermeister steht, die übrigen Städte und Ortschaften sind zu Landkreisen vereinigt, an deren Spitze der Landrath steht.

Digitized by Google

Die Kreise zerfallen wiederum in engere Bezirke: die Gemeinden und Gutsbezirke. Die Verwaltung wird in jedem Landkreise unter Mitwirkung eines von dem Kreistage gewählten Kreisausschusses, in jedem Stadtkreise unter Mitwirkung eines von der städtischen Vertretung gewählten Stadtausschusses geführt. Streitigkeiten im Bereich der inneren Verwaltung werden in erster Instanz von dem Kreis- bezw. Stadtausschuß, in zweiter Instanz von dem Bezirksausschuß, in letzter Instanz von dem Oberverwaltungsgericht, einer aus Berufsbeamten zusammengesetzten Spruchbehörde, entschieden.

Die Verwaltung der Stadt-, Landgemeinden und Gutsbezirke wird durch die Magistrate, Bürgermeister, Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher, Gusvorsteher geführt. Die Polizei wird in den größeren Städten von Königlichen Behörden ausgeübt. Die Ordnung der Verwaltung beruht in den Kreisen auf den Beschlüssen der Kreistage (Kreisversammlungen). Diese Vertretung geht aus den Wahlen der Kreisangehörigen hervor. In den Stadt- und Landgemeinden werden die Gemeindeangelegenheiten durch Beschluß einer von den Bürgern bezw. Gemeindeangehörigen gewählten Gemeindevertretung geordnet. Die Zahl der Mitglieder des Kreistages wird nach dem Maßstabe der Bevölkerungszahl auf Stadt und Land vertheilt. Die Landgemeinden sind hierbei zur Hälfte vertreten, die andere Hälfte bilden die gewählten Vertreter der größeren Grundbesitzer und der Gewerbetreibenden. Die Aufsicht über die Landgemeinden und Gutsbezirke führt der Kreislandrath, in höherer Instanz der Regierungs-Präsident. Die Aufsicht über die Stadtgemeinden und die Landkreise steht dem Regierungs-Präsidenten in höherer Instanz dem Ober-Präsidenten zu.

Die Provinz Posen nimmt eine Ausnahmestellung ein.

Digitized by Google

Der Provinziallandtag so wie die Kreistage werden hier aus den drei Ständen: Rittergutsbesitzer, Städte und Landgemeinden zusammengesetzt. Die Mitglieder des Provinzialausschusses bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern. Die Mitglieder der Kreisausschüsse werden auf Vorschlag der betreffenden Kreistage vom Ober-Präsidenten ernannt.

Auch die zur Unterstützung der Staatsverwaltung oder in der den Gemeinden, Kreisen und Provinzen übertragenen Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten thätigen Staatsbürger, mögen sie ihr Amt als Ehrenamt (ohne Besoldung) ausüben oder als besoldete Beamte Dienste leisten, müssen ihres Amtes mit gleicher Hingebung für das Gemeinwesen, mit gleicher Unparteilichkeit, Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue walten wie die unmittelbaren Staatsbeamten, denn auch ihre Thätigkeit, wenn sie sich vielfach auch nur im engsten Kreise bewegt, kommt dem großen Ganzen zu statten. Auch sie können und müssen dazu beitragen, das gemeine Beste und damit den Staatszweck zu fördern.

## Das Deutsche Reich.

### Einleitung. Gestaltung desselben.

Die gegenwärtige Gestaltung des Deutschen Reichs hat sich aus dem Norddeutschen Bunde entwickelt, welcher im Jahre 1867 unter Mitwirkung einer gewählten Vertretung der betheiligten Deutschen Staaten die Bundesverfassung ins Werk setzte. Der Zweck dieser Vereinigung war der Schutz des Bundesgebietes und des gemeinsamen Rechts sowie die Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. An diesem Bunde waren indeß nur die nördlich

Digitized by Google

des Mains belegenen deutschen Staaten betheiligt. Erst nach siegreicher Beendigung des Feldzuges gegen Frankreich traten auch die andern deutschen Staaten der Vereinigung bei, und es wurde nun im Jahre 1871 das Deutsche Reich unter Wiederherstellung der Würde des Deutschen Kaisers, welche dem Könige von Preußen übertragen wurde, in dem gegenwärtigen Umfange fest begründet. An die Stelle des Norddeutschen Reichstages trat der Deutsche Reichstag. Unter seiner Mitwirkung ist die Reichsverfassung ins Leben getreten. Zum deutschen Reiche gehören die Staaten Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, die Sächsischen Herzogthümer (Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha), Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe, Hamburg, Bremen und Lübeck. Die Reichslande Elsaß-Lothringen bilden keinen selbständigen Bundesstaat, sind vielmehr als gemeinsames Reichsland der Staatsgewalt des Deutschen Kaisers untergeordnet und werden von einem Reichsstatthalter verwaltet.

Die Deutschen Kolonien sind nicht Theile des deutschen Reichsgebietes. Sie bilden sogenannte Schutzgebiete d. h. sie stehen unter dem Schutze des Reichs, in dessen Namen der deutsche Kaiser die Schutzgewalt durch Kommissare — in Kamerun und Ostafrika durch Gouverneure — ausübt. Derartige Kolonien bestehen in Ostafrika, Togo, Kamerun, Südwestafrika, Neu-Guinea, den Marschall-, Brown- und Providence-Inseln.

Nach der Reichsverfassung sollen die vom Reich ausgehenden Gesetze für alle Bundesstaaten gelten. Es sollen ferner die Angehörigen eines Bundesstaats in jedem andern Bundesstaate den Inländern gleich behandelt werden, an dem

Digitized by Google

Genuß aller bürgerlichen Rechte in gleicher Weise wie die Einheimischen theilnehmen. Es besteht hienach ein allgemeines Deutsches Bürgerrecht, welches allen Bürgern der einzelnen Bundesstaaten gleichmäßig zu gute kommt. Jeder Deutsche wird daher in jedem Bundesstaat zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, überhaupt zum Genuß aller bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie die Einheimischen zugelassen. Es besteht Freizügigkeit d. h. jeder Deutsche darf sich an jedem Orte des Reichs aufhalten oder seinen Wohnsitz nehmen. Die Uebersiedelung nach dem Auslande so wie die Entlassung aus dem Reichs- oder Staatsverbande ist gleichfalls jedem Deutschen freigestellt, soweit er nicht durch die Militärpflicht oder durch ein Beamtenverhältniß gebunden ist. Die Bedingungen für den Erwerb und Verlust des deutschen Bürgerrechts sind durch ein besonderes Gesetz festgestellt. Nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit kann der Aufenthalt gewisser Personen z. B. der mit Zuchthaus bestraften Personen auf bestimmte Orte beschränkt werden.

Allen deutschen Bürgern sind ohne Unterschied der Konfession die gleichen Rechte gewährleistet. Das Recht der Beschwerde d. h. die Befugniß, bei vermeintlicher Beeinträchtigung an höherer Stelle Abhülfe nachzusuchen, gehört gleichfalls zu den deutschen bürgerlichen Grundrechten. Die Wehrpflicht d. h. die Pflicht zur Leistung des Waffendienstes zum Schutze des Reichs ist eine der bedeutsamsten Obliegenheiten der deutschen Staatsbürger.

Es besteht ein gemeinsames Handelsrecht, ein allgemeines deutsches Strafrecht, ein deutsches Gerichtsverfassungsgesetz, eine deutsche Civil- und Strafprozeßordnung und ein gemeinsames Preßgesetz. Ein

Digitized by Google

deutsches bürgerliches Gesetzbuch tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Zur Bestreitung der Reichsausgaben sind besondere in die Reichskasse fließende Steuern eingeführt, das Münz- Maaß- und Gewichtswesen ist gemeinsam geordnet, das Gewerbewesen, der Schutz des geistigen Eigenthums für das gesammte deutsche Reich nach gleichen Grundsätzen geregelt.

Die Post und Telegraphie wird abgesehen von gesonderten Einrichtungen in Bayern und Württemberg vom Reiche verwaltet.

Die Heeresverwaltung ist einheitlich geordnet, eine deutsche Kriegs-Marine geschaffen, für die Vertheidigung des Reichs durch Herstellung und Verstärkung von Festungen und durch den Bau von Eisenbahnen Fürsorge getroffen.

### A. Die Reichsgewalt. Der deutsche Kaiser. Der Bundesrath. Der Reichstag.

Die Reichsgewalt beruht auf der Vereinigung der Landesregierungen und wird durch den Bundesrath ausgeübt, welchem in Gemeinschaft mit dem Reichstage das Recht der Gesetzgebung zusteht. Dem Reiche sind, abgesehen von Sonderrechten, welche einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich der Steuern, der Post und Telegraphie, des Militär-, Heimat- und Eisenbahnwesens vorbehalten sind, überwiesen:

1. die Verwaltung der Reichsfinanzen (Zölle, Steuern, Anleihen),
2. die auswärtigen Angelegenheiten, insbesondere der Schutz der Reichsangehörigen im Auslande,
3. das Militärwesen und die Marine,
4. das bürgerliche und Strafrecht,
5. das Preß- und Vereinswesen,

Digitized by Google

6. die Gesundheitspolizei,
7. das Heimats- und Armenwesen,
8. die Post und Telegraphie,
9. das Handels-, Gewerbe-, Versicherungs- und Bankwesen.
10. das Eisenbahnwesen und, die Land- und Wasserstraßen, so weit die Vertheidigung des Reiches in Betracht kommt.

Reichsgesetze können nur durch übereinstimmenden Beschluß des Bundesraths und des Reichstages zu Stande gebracht werden. Der Bundesrath hat dieselben vorzubereiten und demnächst die Ausführung zu leiten nnd zu überwachen, auch Streitigkeiten der Bundesstaaten unter einander zur Ausgleichung zu bringen. Im Bundesrath sind sämmtliche Landesregierungen durch Bevollmächtigte vertreten. Den Vorsitz führt der Reichskanzler oder sein Stellvertreter.

Deutscher Kaiser ist, wie schon erwähnt, der jedesmalige König von Preußen. Er steht an der Spitze des Reichs, vertritt dasselbe nach außen hin, und hat das Recht, im Namen des Reichs Krieg zu erklären*) und Frieden zu schließen, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen und zu schließen, die Reichsgesetze zu verkündigen und auszuführen, den Relchskanzler und die übrigen Reichsbeamten zu ernennen. Das Landheer und die Marine stehen unter seinem Oberbefehl. Auch gebührt ihm das Recht, innerhalb des Bundesgebietes Festungen anzulegen. Er kann ferner, wenn die öffentliche Sicherheit im Bundesgebiete bedroht ist, jeden Theil desselben in den Kriegszustand erklären Für die Form und die Wirkungen dieser Erklärung gelten diesel-

*) Falls es sich nicht blos um die Abwehr eines Angriffs auf das Reichsgebiet handelt, bedarf es zur Kriegserklärung der Zustimmung des Bundesraths.

Digitized by Google

den Bestimmungen wie für den Belagerungszustand (vgl. S. 47). Dem Königreich Bayern ist in dieser Beziehung eine Ausnahmestellung eingeräumt.

Wie in Preußen dem Könige eine Vertretung der Staatsangehörigen zur Seite steht, so ist auch für das deutsche Reich eine Vertretung des gesammten deutschen Volkes in Gestalt des Reichstages ins Leben gerufen. An seine Mitwirkung sind die verbündeten Regierungen bei verschiedenen Akten der Regierungsgewalt insbesondere bei der Feststellung des Haushaltungsplans und bei der Gesetzgebung gebunden. Ihm ist auch durch die Verfassung das Recht beigelegt, Petitionen, welche an ihn gerichtet sind, dem Bundesrath oder dem Reichskanzler zu überweisen, und besonderen Wünschen durch Beschlußfassung (Resolution) Ausdruck zu geben. Die Abgeordneten werden für einen fünfjährigen Zeitraum gewählt. Wähler ist jeder im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, nicht durch Vormundschaft oder durch Konkurs in seiner Vermögensverfügung beschränkt ist und im letzten Jahre keine öffentliche Armenunterstützung empfangen hat. Militärpersonen sind ebenso wie bei der Bildung des Preußischen Abgeordnetenhauses von der Bethelligung an den Wahlen ausgeschlossen. Die Wähler wählen in ihrem Bezirk den Abgeordneten nicht, wie dieses bei den Wahlen zum Preußischen Abgeordnetenhause vorgesehen ist, durch Vermittelung von Wahlmännern, sondern bezeichnen durch Abgabe geschlossener Stimmzettel unmittelbar den Namen desselben. Wählbar ist jeder deutsche Wähler, sofern er seit mindestens einem Jahre einem Bundesstaate angehört hat. Die Gesammtzahl der Abgeordneten beträgt 397. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen

Digitized by Google

im Reichstage sind von jeder Verantwortlichkeit frei. Nach ausdrücklicher Bestimmung der Reichsverfassung sind die Abgeordneten an keinerlei Aufträge und Anweisung gebunden. Die Mitglieder des Reichstages sollen also unabhängig von besonderen Wünschen und Interessen ihrer Wähler oder anderer Personen auf die Bethätigung ihrer Aufgabe, das allgemeine Beste, das Wohl des Deutschen Reichs zu fördern und zu hüten, Bedacht nehmen. Sie sind Vertreter des gesammten deutschen Volkes und nicht ihrer Wähler oder ihrer Partei. Sie beziehen keine Tagegelder und dürfen auch eine Besoldung oder sonstige Entschädigung für ihre Mitgliedschaft im Reichstage von keiner Seite annehmen. Sie dürfen für ihre Abstimmung und die im Reichstage gethanen Aeußerungen nicht zur Verantwortung gezogen, auch ohne Genehmigung des Reichstages während der Sitzungsperiode wegen einer strafbaren Handlung nicht zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn sie bei der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen werden. Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen dieselben für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben. Der Reichstag kann nur auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths im Einverständniß mit dem Kaiser aufgelöst werden.

**B. Die Reichsverwaltung. Der Reichskanzler. Die Reichsämter.**

Die Reichsverwaltung wird durch besondere Behörden geführt. An der Spitze derselben steht der Reichskanzler. Ihm sind folgende Reichsämter unterstellt:

1. Das auswärtige Amt, welches die Vertretung des Deutschen Reichs gegenüber dem Auslande zu führen und für den Schutz der Deutschen im Auslande einzutreten

Digitized by Google

hat. Ihm liegt auch die Fürsorge für die Angelegenheiten der deutschen Kolonien ob.

2. Das Reichsamt des Innern. Der Geschäftskreis desselben umfaßt insbesondere die wirthschaftlichen Angelegenheiten (Handel, Gewerbe, Schiffahrt, Versicherungswesen). Die Versicherungsangelegenheiten werden von einer besonderen Behörde, dem Reichsversicherungsamt, bearbeitet, welches die Durchführung der Abeiterversicherung, die Einrichtung und Beaufsichtigung der Berufsgenossenschaften und die Beschwerdesachen zu erledigen hat. Die Gesundheitspflege hat das Reichs-Gesundheits-Amt zu regeln.

3. Das Reichs-Marine-Amt, welches die Angelegenheiten der Reichs-Marine zu bearbeiten hat.

4. Das Reichs-Justiz-Amt, welchem die Erledigung der gemeinsamen Rechts- nnd Gerichts-Angelegenheiten zufällt.

5. Das Reichsschatzamt. Zu seinen Obliegenheiten gehört die Aufstellung des Plans für den Reichshaushalt, die Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs, die Ausarbeitung und Durchführung der Reichssteuergesetze (Grenzzölle, Branntwein-, Bier-, Zucker-, Stempelsteuer). So weit die eigenen Einnahmen des Reichs zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, muß der Fehlbetrag durch die Einzelstaaten oder durch Aufnahme von Anleihen aufgebracht werden. Ueber die Verwendung der Einnahmen hat der Reichskanzler dem Bundesrath und dem Reichstage jährlich Rechnung zu legen. Für die Reichsschulden besteht eine besondere Behörde, die Reichsschulden-Kommission. Die Rechnungen der Reichsverwaltung werden vom Rechnungshof des Reichs geprüft.

6. Das Reichs-Postamt für das Post- und Telegraphenwesen.



Digitized by Google

7. Das Reichs-Eisenbahnamt für die Angelegenheiten der Reichs-Eisenbahnen.

Ein Theil der dem Reich nach Beendigung des Krieges mit Frankreich zugefallenen Kriegskosten-Entschädigung hat in der Bildung eines Fonds für die Kriegs-Invaliden Verwendung gefunden, und ist der Verwaltung einer besonderen Behörde unterstellt.

### C. Die Gerichtsbarkeit.

In allen deutschen Staaten besteht die gleiche Gerichtsverfassung für Rechts- und für Strafsachen. Die Gerichtsbarkeit wird demgemäß überall durch Amtsgerichte, Schöffengerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht — dasselbe hat seinen Sitz in Leipzig — ausgeübt. Die Prozeßsachen zerfallen in zwei Klassen. Zur ersten gehören diejenigen Streitsachen, deren Gegenstand nicht mehr als 300 Mark beträgt. Ueber diese entscheidet zunächst der Amtsrichter, ein durch das Studium der Rechtswissenschaft zum Richteramt vorbereiteter, vom Könige als Berufsbeamter angestellter Einzelrichter. Ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes sind der Entscheidung der Amtsgerichte auch noch verschiedene einfachere Rechtsstreitigkeiten übertragen, von denen namentlich die Miethsstreitigkeiten, die Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, zwischen Reisenden und Wirthen, so wie die Streitsachen wegen Mängel beim Viehkauf und wegen Wildschadens hervorzuheben sind. Ist eine oder sind beide Parteien mit der von ihm getroffenen Entscheidung unzufrieden, so trifft das Landgericht durch ein Collegium von drei gleichfalls berufsmäßig angestellten Richtern, die sogenannte Civilkammer, die weitere Entscheidung. Zur zweiten Klasse gehören alle andern Streitsachen.

Digitized by Google

Ueber diese entscheidet zuerst die Civilkammer, und, wenn sich die Parteien bei dieser Entscheidung nicht beruhigen, eine aus fünf Berufsrichtern zusammengesetzte Abtheilung des Oberlandesgerichts. Bei weiterer Anfechtung des Urtheils fällt das Reichsgericht die letzte Entscheidung.

In Strafsachen werden die mit der geringsten Strafe bedrohten Strafthaten, die Uebertretungen, durch die Schöffengerichte abgeurtheilt. Dieselben bestehen aus einem Amtsrichter, welcher den Vorsitz führt, und zwei durch Wahl berufenen Beisitzern, den Schöffen, welche dieses Amt als Ehrenamt, d. h. ohne Besoldung ausüben. Ein vom Staate bestellter Beamter, der Amtsanwalt, vertritt hierbei die Anklage. Auf Einlegung eines Rechtsmittels trifft eine Abtheilung des Landgerichts, die Strafkammer, und auf weitere Beschwerde eine Abtheilung des Oberlandesgerichts die Entscheidung.

Die Vergehen und einzelne minder schwere Verbrechen werden von den Strafkammern der Landgerichte, auf Berufung von den Strafsenaten der Oberlandesgerichte abgeurteilt. Gegen Urteile der Strafkammer ist nur die Revision zulässig, über welche, wenn es sich um eine Verletzung der Landesgesetze handelt, durch das Oberlandesgericht endgültig entschieden wird. Bei Verletzung eines Reichsgesetzes tritt an Stelle des Oberlandesgerichts das Reichsgericht. Die Anklage vertritt hier gleichfalls ein Berufsbeamter, der Staatsanwalt.

Für die Aburteilung der Verbrechen sind die Schwurgerichte bestimmt. Diese bestehen aus dem Gerichtshof, einer Abtheilung von drei Berufsrichtern, und den Geschworenen. Die Anklage wird auch hier von einem Staatsanwalt vertreten. Die Geschworenen sind zur Entscheidung der Schuldfrage berufen, der Gerichtshof zur Bestimmung der gesetz-



Digitized by Google

lichen Strafe. Die Geschworenen walten ihres Amtes gleichfalls als Ehrenamt. Das Strafurteil kann auf Anrufen des Staatsanwalts oder des Angeklagten durch das Reichsgericht geändert werden.

Das Verbrechen des Hochverraths und Landesverraths, sofern dasselbe gegen Kaiser und Reich gerichtet ist, wird ausschließlich vom Reichsgericht abgeurteilt.

Der Dienst als Schöffe und Geschworener ist eine staatsbürgerliche Ehrenpflicht. Die hiezu befähigten deutschen Staatsbütger dürfen sich derselben daher nicht ohne gesetzlichen Grund entziehen. Sie hängt ebenso wie die Militärpflicht mit dem Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte zusammen. Demgemäß sind auch diejenigen, welchen die Ausübung derselben oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter abgesprochen ist, oder welche wegen Verbrechen oder Vergehen, für welche diese Strafen angedroht sind, in Untersuchung stehen, von diesen Aemtern ausgeschlossen. Im Uebrigen ist jeder deutsche Staatsbürger, welcher das Alter von 30 Jahren erreicht hat, verpflichtet, der Einberufung zu diesen Aemtern bei dem Gericht, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, Folge zu leisten, sofern er nicht durch körperliche oder geistige Gebrechen zu dieser Dienstleistung unfähig ist, oder durch besondere im Gesetz bezeichnete Verhältnisse (Mitgliedschaft der Landes- oder Reichsvertretung, ärztliche Praxis, Thätigkeit als Apotheker, Alter von mehr als 65 Jahren) behindert ist. Auch derjenige, welcher noch nicht zwei Jahre in der Gemeinde wohnt oder im Verhältniß eines Dienstboten steht, ist von der Einberufung ausgeschlossen. Aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes sind ferner die Minister, gewisse Klassen von Beamten, insbesondere die Berufsrichter, die Religionsdiener, die Volksschullehrer so wie die dem aktiven Landheer und die Marine angehörenden Militär-

Digitized by Google

personen von dem Dienste als Schöffe oder Geschworener freigestellt.

Die nicht streitige Gerichtsbarkeit, die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit, zu welcher insbesondere die Grundbuch-, Nachlaß-, Vormundschafts-Sachen so wie die Aufnahme von Urkunden und Testamenten gehört, ist der Regelung der einzelnen deutschen Bundesstaaten verblieben. Dieselben werden von den Amtsgerichten bearbeitet. Beschwerden in diesen Angelegenheiten werden von den Landgerichten bezw. den Oberlandesgerichten erledigt.

### D. Die Reichsgesetzgebung.

#### I. Die Reichs-Gewerbeordnung.

Dieselbe geht im Allgemeinen von dem Grundsatz aus, daß der Gewerbebetrieb frei, d. h. Jedermann gestattet werden soll. Aus Gründen des öffentlichen Wohls sind dieser Freiheit jedoch gewisse Schranken gezogen, welche theils in der Gefährlichkeit verschiedener Gewerbe für die Sicherheit von Personen oder Eigenthum theils in der Rücksicht auf die Sittlichkeit theils in den Bedürfnissen des allgemeinen Verkehrs oder sonstiger wirthschaftlicher Interessen begründet sind. Die Ausübung gewisser Gewerbe ist an den Nachweis der Befähigung des Unternehmers geknüpft. So sind für die Aerzte, Apotheker, Hebeammen, Seeschiffer und Feldmesser Prüfungen vorgeschrieben. Andere Gewerbe dürfen nur von denen betrieben werden, welche von der zuständigen Behörde hierzu die Erlaubniß erhalten haben (Schauspielunternehmer, Gast- und Schankwirthe, Kleinhändler mit Branntwein und Spiritus, Pfandleiher u. s. w.). Für die Errichtung gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder durch die Beschaffenheit der Betriebsstätten für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder für das Publikum

Digitized by Google

überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen zur Folge haben können; ist die Prüfung und Genehmigung sachkundiger Behörden vorgeschrieben. Insbesondere ist die Anlage und der Betrieb von Dampfkesseln und von Triebwerken unter obrigkeitliche Aufsicht gestellt. Der Betrieb des Hausirgewerbes ist an bestimmte Bedingungen geknüpft. Soweit durch dasselbe schädliche Wirkungen für die Sittlichkeit, Gesundheit oder Wirthschaftlichkeit der Abnehmer der Waaren oder Nachtheile für die öffentliche Wohlfahrt zu besorgen sind, hat man gewisse Gegenstände und gewisse Arten des Betriebes unter Strafandrohung ausgeschlossen (geistige Getränke, gebrauchte Kleider oder Wäsche, Spielkarten, Werthpapiere, Lotterieloose, Sprengstoffe, Petroleum, Waffen, Gifte, Arzneimittel, unsittliche Druckschriften und Bildwerke, ferner den Betrieb des Verkaufs durch Versteigerung oder im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung). Die Ausübung der Heilkunde darf gleichfalls nicht im Umherziehen betrieben werden. Der Marktverkehr unterliegt der obrigkeitlichen Ordnung.

Die Gestaltung und Wirksamkeit der zur Förderung des Handwerks bestimmten Vereinigungen selbständiger Gewerbetreibender, der Innungen, ist durch bestimmte Vorschriften geregelt, und die für ihr Bestehen und ihre Thätigkeit erforderliche Aufsicht geordnet. Die Innungen haben die Aufgabe, den Gemeingeist zu pflegen, die Standesehre zu stärken, ein gedeihliches Verhältniß zwischen Meister und Gesellen herzustellen und zu fördern, für das Herbergswesen zu sorgen, das Lehrlingswesen zu regeln, Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und den Lehrlingen schiedsrichterlich zu entscheiden, auch sonstige gemeinsame, der gedeihlichen Entwickelung des Handwerks förderliche Einrichtungen z. B. Fachschulen, Unterstützungskassen ins Leben

Digitized by Google

zu rufen und zu erhalten. Die betreffenden Vorschriften der Gewerbeordnung vermitteln die Förderung und zweckentsprechende Ausgestaltung der bestehenden Innungen und die Erleichterung der Errichtung neuer Innungen.

### Der Arbeiterschutz.

Das Vertragsverhältniß der gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), die Lohnzahlung, die Beschäftigung ist nach festen Grundsätzen geordnet, welche im Wesentlichen den Zweck verfolgen, das Verhältniß zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern befriedigend zu gestalten, insbesondere die Letzteren gegen wirthschaftliche und gesundheitliche Schädigung sicher zu stellen. Die Gewerbeordnung hat demgemäß die wichtige Aufgabe des Arbeiterschutzes ins Auge gefaßt. Die betreffenden Gebote und Verbote umfassen hauptsächlich folgende Gegenstände: 1. die Arbeit an Sonn- und Festtagen, 2. den Schutz der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen im Allgemeinen und insbesondere in den Fabriken, 3. die Art der Lohnzahlung. Dieselbe darf nur in baarem Gelde stattfinden. Lebensmittel dürfen nur mit Zustimmung des Arbeiters und auch dann nur zum Anschaffungspreise in Anrechnung gebracht werden. Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Werkzeuge und Stoffe zu den auszuführenden Arbeiten dürfen jedoch als Theil des Lohnes gewährt werden. Jedoch sollen weder den Arbeitern noch ihren Angehörigen Waaren auf Borg verabfolgt, dieselben auch nicht genöthigt werden, Waaren aus bestimmten Verkaufsstellen zu entnehmen oder ihren Verdienst zu bestimmten Zwecken zu verwenden. Eine Ausnahme macht nur die Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

Digitized by Google

4. Die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätten zur thunlichsten Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter nothwendig sind.

5. Die Regelung des Verhältnisses der Lehrlinge zu den Lehrherrn.

Die Aufsicht über die Ausführung dieser Schutzmaßregeln ist im Wesentlichen besondern Staatsbeamten, den Fabrikinspektoren (Gewerberäthen) übertragen.

### Die Gewerbegerichte.

Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern so wie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers sind besondere Gerichte, die Gewerbegerichte, bestimmt, deren Beisitzer zur Hälfre den Arbeitgebern, zur anderen Hälfte den Arbeitern angehören.

---

Die Gewerbeordnung hat außerdem auf verschiedenen Gebieten durch besondere Gesetze eine weitere Ausdehnung erfahren.

### Der Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w.

Der Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, Spielwaaren, Farben und Petroleum ist unter obrigkeitliche Aufsicht gestellt, damit nicht durch die schädliche Beschaffenheit von derartigen Waaren oder durch Unvorsichtigkeit beim Transport oder der Aufbewahrung Nachtheile für das Publikum entstehen können. Es soll namentlich bei dem Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln der Verfälschung, dem Be-

Digitized by Google

truge und dem schädlichen Einfluß auf die Gesundheit entgegen gewirkt werden.

### Der Gebrauch von Sprengstoffen.

Zur Vermeidung des unvorsichtigen oder verbrecherischen Gebrauchs von Sprengstoffen sind strenge Vorschriften gegeben. Die Herstellung, der Besitz und der Vertrieb so wie die Einführung derselben aus dem Auslande ist nur mit polizeilicher Genehmigung statthaft, die gemeingefährliche, d. h. mit Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder das Eigenthum Anderer verbundene Anwendung so wie die Zuwiderhandlung gegen die für die Herstellung, Anschaffung, Aufbewahrung oder Ueberlassung vorgesehenen Vorschriften und Anordnungen, auch die öffentliche Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zur verbrecherischen Anwendung von Sprengstoffen sind mit harten Strafen bedroht.

### Die Reichs-Versicherungs-Gesetzgebung.

Einer der wichtigsten Theile der an die Gewerbeordnung angeschlossenen Reichsgesetzgebung ist die Regelung der Versicherung der Arbeiter gegen Unfall, Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und Altersschwäche. Der Grundsatz, daß es eine Pflicht des Staates sei, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, welche sich ihrem Unterhalt nicht selbst verschaffen und ihn auch nicht von den zu ihrem Unterhalt verpflichteten Angehörigen (Eltern, Großeltern, Kindern, Geschwistern) erhalten können, ist bereits im Preußischen Landrecht von 1794 zum Ausdruck gebracht. Dieser Grundsatz ist nun zunächst hinsichtlich der Fürsorge für die Arbeiter einheitlich für das gesammte Deutsche Reich in einer Form durchgeführt, welche den Arbeitern bei Erkrankung Pflege und Unterstützung, bei

Digitized by Google

eintretender Invalidität oder Altersschwäche Versorgung sichert. Unter der Herrschaft der früheren Gesetze blieb es dem Einzelnen überlassen, wie er sich für Fälle dauernder oder zeitweiser Erwerbsunfähigkeit oder für den Fall des Hervortretens außerordentlicher Bedürfnisse einen Rückhalt verschaffen wollte. Er konnte dieses entweder durch Ansammlung von Kapital oder durch Betheiligung an Kassen, Vereinen oder Gesellschaften, welche die Fürsorge für die Betheiligten unter gewissen Bedingungen gegen Entrichtung von Beiträgen übernahmen. Das Bedürfniß wurde indeß hierdurch nicht gedeckt, da einerseits nicht Jeder in der Lage ist, die erforderlichen Geldbeträge durch Ersparung anzusammeln oder einzuzahlen, andrerseits auch nicht Jeder die Neigung und verständige Vorsicht besitzt, um sich in dieser Weise vor Noth zu schützen. In Fällen eintretender Hülfsbedürftigkeit mußte nun allerdings die öffentliche Armenpflege die Fürsorge übernehmen, konnte dieses aber vielfach nur in äußerster Beschränkung und deshalb unzureichend bewerkstelligen, nud demjenigrn, welcher sich in der Nothlage befand, das drückende Gefühl nicht ersparen, daß er nur aus Gnade und Barmherzigkeit die nothdürftige Unterstützung empfing. Dieser Umstand so wie die Erkenntniß, daß sich aus diesen Zuständen bei der Arbeiterschaft das Gefühl mangelnder Befriedigung entwickeln mußte, hat dazu geführt, diese Verhältnisse dem vorbezeichneten Staatszweck entsprechend, durch die Reichsgesetzgebung durchgreifend umzugestalten. Der frühere auf das Wohlwollen, die Willfährigkeit und Leistungsfähigkeit der Armenverwaltung gegründete Zustand ist dahin geändert, daß nunmehr dem Arbeiter in Krankheitsfällen bezw. bei Eiutritt einer durch Unfall, Krankheit oder anderweite Umüände verursachten gänzlichen oder theilweisen Erwerbsunfähigkeit so wie bei Erreichung eines Alters von

Digitized by Google

70 Jahren das Recht zusteht, eine gesetzlich bestimmte Fürsorge zu verlangen. Für die Staatsbeamten und die Militärpersonen tritt in Fällen der Krankheit oder Invalidität der Staat, für die Gemeindebeamten die Gemeinde ein, während diese Fürsorge bezüglich der Arbeiter zu einer Aufgabe des Deutschen Reichs gemacht und demgemäß durch besondere Reichsgesetze geordnet und sicher gestellt ist. Durch diese wird den Arbeitern — zu denselben werden auch Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Dienstboten gerechnet —, welche gegen Gehalt oder Lohn arbeiten, mithin zur Bestreitung der Kosten ihres Unterhalts und des Unterhalts ihrer Familie auf diesen Erwerb angewiesen sind, durch eintretende Arbeitsunfähigkeit daher in Noth gerathen, bei Erkrankung, Beschädigung durch einen Unfall so wie bei Invalidität bezw. Erreichung einer bestimmten Altersgrenze, welche der Regel nach einen durch Abschwächung der Arbeitsrüstigkeit bedingten Fortfall der Erwerbsfähigkeit zur Folge hat, der betreffenden Kasse gegenüber ein Anspruch auf bestimmte Leistungen zugestanden und gesichert. Diese Leistung besteht bei der Krankenversicherung in der Gewährung freier ärztlicher Behandlung, Arzenei und andrer Heilmittel, so wie in einer Geldunterstützung, dem Krankengelde, als theilweisem Ersatz für den während der Krankheit bestehenden Ausfall an Arbeitsverdienst. Bei der Unfallversicherung wird außer den Kurkosten eine Rente für den Beschädigten gewährt, welche gleichfalls den fortgefallenen oder verringerten Arbeitsverdienst angemessen ausgleichen soll. Bei Todesfällen erstreckt sich die Fürsorge auch auf die hinterbliebene Wittwe und die noch erziehungsbedürftigen Kinder (unter 15 Jahren). Der durch Invalidität oder Altersschwäche eintretenden Erwerbsunfähigkeit wird durch Zahlung einer Rente Abhülfe verschafft.

Digitized by Google

Die Mittel zur Durchführung dieser Fürsorgepflicht werden bei der Krankenversicherung so wie bei der Alters- und Invaliditätsversicherung durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeiter — bei den beiden letzten Arten der Versicherung unter Gewährung eines Zuschusses aus Reichsmitteln —, bei der Unfallversicherung durch Beiträge der Betriebsunternehmer aufgebracht. Die Invaliditäts- und Altersversicherung erstreckt sich auch auf die geringer besoldeten Betriebsbeamten und die Handlungsgehülfen (nicht über 2000 Mark Jahresgehalt), Die Krankenfürsorge ist auf die Arbeiter und die gering besoldeten Betriebsbeamten in bestimmten Betriebszweigen, zu denen auch das Handwerk und die demselben gleichstehenden Gewerbe gezählt werden, beschränkt, wobei indeß solche Arbeiter, welche nur vorübergehend oder im Voraus auf eine kürzere Zeit als eine Woche beschäftigt werden, außer Betracht bleiben.

Die Unfallversicherung ist nur für bestimmte Gewerbebetriebe eingeführt, insbesondere für Fabriken, in denen mit Dampf- oder Wasserkraft gearbeitet wird. Sie umfaßt im Wesentlichen alle größeren Fabeiken, ferner das Baugewerbe, den Seeverkehr und die Land- und Forstwirthschaft. Wenn Personen des Soldatenstandes oder Betriebsbeamte des Reichs im Dienste einen Unfall erleiden, so hat das Reich für sie bezw. für ihre Hinterbliebenen zu sorgen.

Zur Durchführung, Oberleitung und Beaufsichtigung der Versicherungs-Einrichtungen und Anstalten so wie zur endgültigen Entscheidung etwaiger im Laufe der Verwaltung entstehenden Streitigkeiten ist eine besondere Reichsbehörde, das Reichs-Versicherungs-Amt bestimmt. Die Fürsorge, welche die Versicherung zum Gegenstande hat, ist genossenschaftlichen Verbänden und Bezirks-Versicherungsanstalten anvertraut, welche sich unter der Aufsicht der Ge-

Digitized by Google

meinden und des Staates befinden. Die Krankenversicherung liegt in den Händen verschiedener Kassen. Wo dieselben nicht bestehen oder sich nicht bilden, tritt die Gemeinde als Versicherungsamt ein.

### Der Schutz geistiger Arbeit u. s. w.

Die allgemeine Gewerbefreiheit wird in sehr eingreifender Weise dadurch beschränkt, daß bei Erzeugnissen geistiger Arbeit dem Urheber bezw. demjenigen, welchem er seine Rechte überträgt, und auch seinen Erben für eine gewisse Zeit die Befugniß der ausschließlichen Verwerthung seiner Geistesarbeit gesichert wird. Zuwiderhandlungen werden bestraft, auch Schadenersatz oder Buße zu Gunsten des Berechtigten gewährt. Es darf also Niemand ohne Zustimmung des Berechtigten die geistige Arbeit ausbeuten. Dieser Schutz erstreckt sich nicht allein auf Schriftwerke, sondern auch auf musikalische und dramatische Werke, Werke der Bildhauerkunst, Abbildungen, Photographien, Muster, Modelle, Waarenzeichen, insbesondere aber auch auf Erfindungen Für diese kann sich der Urheber durch ein vom Reichs-Patentamt zu ertheilendes Patent für eine gewisse Zeit das ausschließliche Recht der Verfügung und Verwerthung sicher stellen, und sich dadurch gegen den Eingriff Unberechtigter schützen. Es ist dann Niemand befugt, ohne seine Erlaubniß den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in den Verkehr zu bringen oder feilzuhalten.

Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes bezweckt die Beseitigung der dem ehrbaren Handels- und Gewerbebetriebe schädlichen Auswüchse der Reklame so wie den Schutz gegenüber der unberechtigten Ausnutzung von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen. Zuwiderhandlungen sind unter Strafe gestellt und ist außerdem

Digitized by Google

dem Geschädigten der Anspruch auf Schadenersatz zugesichert.

### II. Das bürgerliche Gesetzbuch.

Das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich regelt das Recht der Schuldverhältnisse und ferner das Sachenrecht d. h. das unmittelbare Verhältniß der Personen zu den Sachen, so wie das Familienrecht (die Familienverhältnisse und deren Wirkung auf das Vermögen, insbesondere das persönliche Eherecht, das eheliche Güterrecht, das Elternrecht, das Vormundschaftsrecht), endlich auch das Erbrecht.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Wirksamkeit.

### III. Das deutsche Handelsrecht.

Die Aktiengesellschaften. Die Genossenschaften.

Die durch die Natur und die Bedürfnisse des Handelsverkehrs gegebene Nothwendigkeit eines einheitlichen Handelsrechts hatte schon vor der Gründung des deutschen Reichs zur Ausarbeitung eines deutschen Handelsgesetzbuchs geführt, welches zunächst in die Einzelstaaten eingeführt, und später den deutschen Reichsgesetzen eingereiht wurde. Dasselbe umfaßt den gesammten kaufmännischen Handel einschließlich des Seehandels. Als Kaufmann gilt Jeder, welcher gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt. Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter welchem der Geschäftsbetrieb ausgeübt wird. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, in welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens ersichtlich gemacht sein müssen. Das Handelsgesetzbuch giebt für die Führung dieser Bücher, der Handelsbücher, bestimmte leitende Grundsätze. Sie sind in Streit-

Digitized by Google

sachen ein wichtiges Beweisstück. Unterläßt der Kaufmann die Führung dieser Bücher, vernichtet oder verheimlicht er dieselben, oder führt er dieselben so, daß sie keine Uebersicht seines Vermögensstandes gewähren, so macht er sich im Falle der Einstellung seiner Zahlungen bezw. im Falle der Konkurseröffnung strafbar. Das deutsche Handelsgesetzbuch ordnet auch die rechtliche Stellung der Prokuristen, Handlungsgehülfen, Handelsbevollmächtigten und Handelsmakler, ebenso die der Kommissionäre, d. h. derjenigen, welche gewerbsmäßig in eignem Namen für Rechnung eines Auftraggebers Handelsgeschäfte abschließen. Es regelt auch die Handelsbeziehungen der Spediteure, d. h. derjenigen, welche gewerbsmäßig in eigenem Namen für fremde Rechnung Güterversendungen besorgen. Ein besonderer Abschnitt behandelt die Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschaften, d. h. der von mehreren Personen in Gemeinschaft betriebenen kaufmännischen Geschäfte.

Die Aktiengesellschaften sind Gesellschaften, bei denen sich die sämmtlichen Gesellschafter (Aktionäre) nur mit Einlagen (Aktien) betheiligen. Ihre Bildung so wie die Verhältnisse ihres Geschäftsbetriebes sind durch ein besonderes Reichsgesetz geregelt.

Das Genossenschaftswesen ist gleichfalls zum Gegenstand der Reichsgesetzgebung gemacht. Unter einer Genossenschaft versteht man die Vereinignng mehrerer Personen zum Zweck gemeinsamer Beschaffung von Mitteln für Geld- oder Waarenbedarf, oder zur gemeinsamen Verwerthung von Erzeugnissen des Handwerks, der Landwirthschaft u. s. w. (z. B. Molkereigenossenschaften, Verkaufsgenossenschaften). Die hauptsächlichsten Vereine dieser Art sind die Konsumvereine, deren Geschäftsbetrieb insbesondere die billige Beschaffung von Lebensmitteln und Haushaltungsgegenständen

Digitized by Google

für die Mitglieder bezweckt, und die Creditvereine, welche die Aufgabe haben, ihren Mitgliedern das zum Haushalt oder zum Gewerbe- oder sonstigen Geschäftsbetrieb erforderliche Geld in Form von Darlehen zu gewähren. Die Genossenschaften unterscheiden sich wesentlich von den Aktiengesellschaften. Bei den letzteren besteht das Vermögen nur in dem von den Aktionären eingelegten Aktienkapital. Dieselben können daher auch nur auf Höhe dieser Einlage für die Schulden der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht müssen dagegen die Mitglieder mit ihrem gesammten Vermögen für die Verpflichtungen der Genossenschaft einstehn, bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht sind sie nur auf Höhe einer bestimmten Summe verantwortlich.

Die Regelung des Seehandels bildet einen Haupttheil des deutschen Handelsgesetzbuchs. Hier kommen namentlich in Betracht: 1. die rechtlichen Verhältnisse der Rheder d. h. der Eigenthümer eines zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffes, ferner 2. die rechtlichen Beziehungen der Schiffer und der Schiffsmannschaft, 3. der durch Schiffe vermittelte Güter- und Personenverkehr, 4. die Verpfändung von Schiffen, die Haverei d. h. die Beschädigung oder Vernichtung von Schiffen während der Fahrt, der durch Zusammenstoß von Schiffen verursachte Schaden, die Bergung und Hülfsleistung in Seenoth. 5. Die Versicherung gegen die Gefahren der Schiffahrt.

Ebenso wie das Handelsrecht war auch das Wechselrecht schon vor der Gründung des Deutschen Reichs für Deutschland einheitlich geordnet und in fast allen Bundesstaaten eingeführt. Demnächst ist dasselbe in die Zahl der deutschen Reichsgesetze aufgenommen.

Digitized by Google

## IV. Das Reichsstrafrecht.

### Die Bedeutung des Strafrechts im Allgemeinen.

Jeder Staat hat die Aufgabe, sich selbst und die Staatsangehörigen gegen die Handlungen solcher Personen zu schützen, welche den Staat und die staatliche Ordnung gefährden oder die Staatsangehörigen in dem Genuß der Lebensgüter bezw. Grundrechte (Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre) beeinträchtigen. Das Strafrecht bildet die äußere Schutzwehr, mit welcher sich der Staat zur Abwehr der Angriffe gegen die Staatsordnung und des Eingriffs in die Grundrechte der Staatsangehörigen umgeben muß. Der Staatsgewalt wird dadurch die nothwendige Handhabe gegeben, um die in der Verfassungsurkunde gewährleisteten Rechte wirksam zu schützen. Die Ausübung des Strafrechts auf der Grundlage des Spruchs unabhängiger Richter bietet die nach menschlichem Ermessen sicherste Gewähr für die Unparteilichkeit und Gerechtigkeit. Nach der staatlichen Ordnung gehört die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit zu den Obliegenheiten der Polizeibehörde. Sie hat darüber zu wachen, daß keine zur Gefährdung derselben dienenden Handlungen begangen werden, und hat, wenn sie dieses nicht verhindern kann, die That festzustellen und den Thäter zu ermitteln.

Das Strafgericht ist dazu bestimmt, die Schuld des Thäters klar zu stellen und seine Bestrafung herbeizuführen. Ohne Strafgesetze kann kein Staat bestehen. Die Polizeibehörde wird zwar in vielen Fällen in der Lage sein, diejenigen, welche ihre Freiheit zur Störung der Staatsordnung mißbrauchen wollen, durch vorbeugende Maßregeln an der Bethätigung dieser Absicht zu hindern. Es steht aber nicht in ihrer Macht, in allen Fällen rechtzeitig der Begehung schädlicher Thaten entgegen zu wirken. Diese müssen daher



Digitized by Google

mit einer Strafe bedroht werden, einerseits um dadurch von der Begehung strafbarer Handlungen abzuschrecken, andererseits um den Thäter durch die Bestrafung so empfindlich zu treffen, daß er sich in Zukunft der Staatsordnung fügt und sich nicht von Neuem mit derselben in Widerspruch setzt. Endlich wird es auch in besonders schweren Fällen im Interesse der Aufrechthaltung der Staatsordnung geboten sein, den Thäter für die Begehung weiterer Strafthaten unschädlich zu machen, und dadurch den Staat und die bürgerliche Gesellschaft vor weiteren Angriffen solcher Personen, von denen eine fortgesetzte Mißachtung der Rechte und des Friedens derselben zu besorgen ist, zu bewahren.

### Das deutsche Strafgesetzbuch.

Das Reichsstrafgesetzbuch enthält nun für das gesammte Deutsche Reich diejenigen Strafvorschriften, auf deren Beachtung in allen zu demselben gehörigen Staaten zur gleichmäßigen Wahrung der Rechte der Deutschen auf gesetzlichen Schutz gehalten werden muß, um den Bestand des Staates und das gesicherte Zusammenleben der Staatsangehörigen zu ermöglichen. Dieses Gesetzbuch hat die strafbaren Handlungen nach der Schwere ihrer Bedeutung für das Staatsleben und nach dem Maßstabe der demgemäß angedrohten Strafen in drei Gruppen getheilt: die Verbrechen, die Vergehen und die Uebertretungen. Verbrechen ist eine mit der Todesstrafe oder mit Zuchthaus oder Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedrohte Handlung. Als Vergehen wird eine Handlung bezeichnet, welche Festungshaft bis zu 5 Jahren, Gefängnißstrafe oder eine Geldstrafe von mehr als 150 Mark nach sich zieht. Alle andern mit einer geringeren Strafe bedrohten Handlungen nennt man Uebertretungen. Neben einer Freiheitsstrafe kann in besondern

Digitized by Google

Straffällen auf die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren erkannt werden. Die Polizeibehörde hat dann das Recht, den Verurteilten den Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten zu untersagen.

Die Strafvorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs betreffen nun

I. Handlungen, durch welche das Bestehen des Staates oder der Staatsordnung gefährdet wird,

II. Handlungen, durch welche die einzelnen Staatsangehörigen in ihren Grundrechten bezw. Lebensgütern betroffen werden.

A. Handlungen, durch welche das Bestehen des Staates bezw. der Staatsordnung gefährdet werden.

Zu I. sind namentlich hervorzuheben:

1. Der Hochverrath. Darunter sind zunächst alle gegen das Leben des Kaisers, des Landesherrn oder eines Bundesfürsten gerichteten Handlungen zu verstehen. Es fällt ferner unter diesen Begriff das Unternehmen, die Verfassung des deutschen Reichs oder eines Bundesstaates oder die bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern, so wie das Unternehmen, das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben, einen Theil vom Ganzen loszulösen, das Gebiet eines Bundesstaates ganz oder theilweise einem andern Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil vom Ganzen loszureißen. Bei diesem Verbrechen ist auch schon die Vorbereitung und die durch Wort, Schrift oder Darstellung stattfindende öffentliche Aufforderung unter Strafe gestellt.

2. Des Landesverraths macht sich ein Deutscher schuldig, welcher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen das deutsche Reich



Digitized by Google

zu veranlaſſen; ingleichen wer während eines gegen das deutſche Reich ausgebrochenen Krieges in der feindlichen Kriegsmacht Dienſte nimmt oder die Waffen gegen das deutſche Reich oder deſſen Bundesgenoſſen trägt, oder, wenn er bereits früher in fremdem Kriegsdienſte ſtand, nach Ausbruch des Krieges in der feindlichen Kriegsmacht verbleibt oder die Waffen gegen das deutſche Reich oder ſeine Bundesgenoſſen trägt. Ebenſo macht ſich derjenige ſtrafbar, welcher vorſätzlich während eines gegen das deutſche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorſchub leiſtet oder den deutſchen Truppen oder den Truppen der Bundesgenoſſen Nachtheile zufügt, Feſtungen, Päſſe, beſetzte Plätze oder andre Vertheidigungspoſten, ingleichen deutſche oder verbündete Truppen oder einzelne Offiziere oder Mannſchaften in feindliche Gewalt bringt, Feſtungswerke, Kriegsmaterial, Kriegskaſſen in feindliche Gewalt bringt oder dieſelben zum Vortheil des Feindes zerſtört oder unbrauchbar macht, dem Feinde Mannſchaften zuführt oder Soldaten des deutſchen Reichs oder des verbündeten Heeres dazu verleitet, zum Feinde überzugehen, dem Feinde Feldzugs- oder Feſtungspläne mittheilt, ihm als Spion dient oder feindliche Spione unterſtützt, oder einen Aufſtand unter den deutſchen oder den verbündeten Truppen erregt.

Ingleichen macht ſich derjenige des Landesverraths ſchuldig, welcher Staatsgeheimniſſe oder Feſtungspläne oder Nachrichten, in Betreff deren ihm bekannt iſt, daß ſie im Intereſſe des deutſchen Reichs oder eines Bundesſtaates geheim bleiben ſollen, einer andern Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht, ferner das Wohl des deutſchen Reiches oder eines Bundesſtaates einer andern Regierung gegenüber durch Vernichtung, Fälſchung oder Unterdrückung wichtiger Urkunden oder Beweismittel gefährdet, oder ein

Digitized by Google

Staatsgeschäft, welches er mit einer andern Regierung im Auftrage des deutschen Reichs oder eines Bundesstaates zu führen hat, zum Nachtheil der Letzteren ins Werk setzt.

3. Die Beleidigung des Kaisers oder des Landesherrn oder eines Mitglieds des landesherrlichen Hauses.

4. Die Beleidigung eines Bundesfürsten oder des Mitglieds eines bundesfürstlichen Hauses.

5. Die Verübung feindlicher Handlungen gegen befreundete Staaten.

6. Die Verübung feindlicher Handlungen gegen die Volksvertretung. Hierunter fällt das Unternehmen, den deutschen Reichstag oder den Landtag eines Bundesstaates auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nöthigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen oder durch Gewalt oder Bedrohung zu verhindern, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen. Ebenso ist derjenige strafbar, welcher einen Deutschen dnrch Gewalt oder Drohung daran verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, oder wer in einer öffentlichen Angelegenheit vorsätzlich ein unrichtiges Wahlergebniß herbeiführt oder das Ergebniß verfälscht oder eine Wahlstimme kauft oder verkauft.

7. Der Widerstand gegen die Staatsgewalt. Als solcher gilt die Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze und obrigkeitlichen Verordnungen, die Aufforderung oder Anreizung der Soldaten zum Ungehorsam gegen ihre Oberen, der Widerstand gegen die zur Vollstreckung der Gesetze und Anordnungen der Behörden berufenen Beamten, die Nöthigung derselbeu zur Vornahme oder Unterlassung von Amtshandlungen, endlich auch die Befreiung von Gefangenen.

Digitized by Google

8. Die Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung. Als solche kommen in Betracht:

a) Der Hausfriedensbruch d. i. das widerrechtliche Eindringen in die Wohnung, den Geschäftsraum oder das befriedete Besitzthum eines Andern, oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind. Auch das unbefugte Verbleiben unter Nichtbeachtung der Aufforderung zum Verlassen der Wohnung u. s. w. gilt als Hausfriedensbruch.

b) Der Landfriedensbruch. Derselbe wird dadurch verübt, daß sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet, um mit vereinten Kräften Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen zu begehen.

c) Die Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens, so wie die Bildung oder Leitung bewaffneter Haufen so wie der Anschluß an dieselben.

d) Die Theilnahme an einer geheimen Verbindung oder an einer solchen, in welcher entweder gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingt Gehorsam versprochen wird, oder welche die Verhinderung oder Entkräftung von Maßregeln der Verwaltung oder Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel bezweckt.

e) Die öffentliche Anreizung verschiedener Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander.

f) Die öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen.

g) Die unbefugte Ausübung eines öffentlichen Amtes.

h) Die vorsätzliche Vernichtung, Beseitigung oder Beschädigung öffentlicher Urkunden, Akten oder amtlicher Siegel,

Digitized by Google

so wie die Beseitigung oder Zerstörung amtlich gepfändeter oder in Beschlag genommener Sachen.

i) Die Unterlassung der Anzeige. Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, Landesverraths, Münzverbrechens, Mordes, Raubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit glaubhafte Kenntniß erlangt, in welcher die Verhinderung möglich war, macht sich straffällig, wenn er der Behörde oder der bedrohten Person hiervon keine Mitteilung macht.

k) Die Verletzung der Wehrpflicht. Darunter fällt auch die Verstümmelung zum Zweck körperlicher Unfähigkeit für den Militärdienst so wie die Anwendung von Mitteln, welche auf die Täuschung der Militärbehörde über die Dienstfähigkeit berechnet sind. Hierher gehört ferner die Anwerbung eines Deutschen zum Militärdienst einer ausländischen Macht oder die Vermittlung derselben, und die Verleitung eines deutschen Soldaten zur Desertion d. i. zum Verlassen des Militärdienstes.

l) Die unter falschen Vorspiegelungen erfolgende Verleitung zur Auswanderung.

9. Die Münzverbrechen und Münzvergehen insbesondere die Anfertigung, Ausgabe und Verbreitung von falschem Metall- oder Papiergeld.

10. Der Meineid d. h. die Beeidigung eines falschen Zeugnisses oder Gutachtens, ingleichen einer falschen Thatsache als Prozeßpartei so wie die falsche Versicherung an Eidesstatt. Fahrlässigkeit ist hierbei gleichfalls strafbar, ebenso Verleitung.

11. Die wissentlich falsche Anzeige bei einer Behörde von der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht.

12. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen. Von denselben ist namentlich hervorzuheben die

Digitized by Google

öffentliche Gotteslästerung oder Beschimpfung einer christlichen Kirche oder einer Religionsgesellschaft bezw. ihrer Einrichtungen und Gebräuche, ingleichen die Verübung beschimpfenden Unfugs in einer Kirche oder an einem zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte, die Störung des Gottesdienstes und die Zerstörung und Beschädigung von Gräbern.

13. Die Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.

14. Die Verbrechen und Vergehen im Amte. Nicht allein der Beamte, welcher seine Amtspflicht verletzt, wird bestraft, sondern auch derjenige, welcher ihn durch Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vortheilen zu einer Pflichtverletzung zu bestimmen sucht (Bestechung).

15. Die gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen.

Unter diesen kommen besonders in Betracht:

a) Die Brandstiftung. Derselben ist die gänzliche oder theilweise Zerstörung einer Sache durch den Gebrauch von Pulver oder anderer Sprengstoffe gleichgestellt.

b) Die Herbeiführung einer Ueberschwemmung, die vorsätzliche Beschädigung oder Gefährdung von Eisenbahn-Anlagen, sonstiger Beförderungsmittel und Telegraphen-Anlagen, Wasserleitungen, Deichen, Dämmen, Brücken, Schiffs- und sonstigen zur Sicherheit der Fahrt bestimmten Zeichen, die Vergiftung von Brunnen u. s. w.

In allen diesen Fällen ist auch die Fahrlässigkeit mit Strafe bedroht.

B. Handlungen, durch welche die einzelnen Staatsbürger in ihren Grundrechten bezw. Lebensgütern betroffen werden.

Zu II kommen nachstehende strafbare Handlungen in Betracht:

Digitized by Google

1. Der Angriff auf das Leben oder die Gesundheit. Darunter fällt

a) der Zweikampf. Schon die Herausforderung zum Zweikampf mit tödtlichen Waffen so wie die Annahme einer solchen ist strafbar, ebenso die Uebernahme der Ausführung des Auftrages zu einer Herausforderung.

b) Der Mord d. h. die vorsätzlich mit Ueberlegung ausgeführte Tödtung, und der Todtschlag d. h. die vorsätzlich ohne Ueberlegung verübte Tödtung. Auch die fahrlässige Tödtung ist strafbar.

c) Die Körperverletzung. Auch hierbei ist Fahrlässigkeit strafbar.

2. Der Angriff auf die Ehre (Beleidigung, Verleumdung).

3. Der Eingriff in die persönliche Freiheit. Der schwerste und deshalb auch mit der härtesten Strafe bedrohte Eingriff ist der Menschenraub d. h. die durch List, Drohung oder Gewalt herbeigeführte Freiheitsberaubung zum Zweck der Aussetzung in eine hülfslose Lage oder zur Ueberführung in die Sklaverei. Eine besondere, gleichfalls mit hoher Strafe bedrohte Art der Freiheitsberaubung ist die Entführung von Frauenspersonen. Außerdem ist jede vorsätzliche und widerrechtliche Einsperrung so wie die durch Gewalt oder gefährliche Drohung erfolgende Nöthigung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung strafbar.

4. Der Eingriff in das Eigenthum. Zu den hierunter fallenden Verbrechen und Vergehen gehören zunächst der Diebstahl und die Unterschlagung. Letztere begeht derjenige, welcher sich eine fremde bewegliche Sache, in deren Besitz oder Gewahrsam er gelangt ist z. B. eine gefundene oder ihm anvertraute Sache rechtswidrig aneignet. Hat die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache unter Anwen-

Digitized by Google

dung von Gewalt oder unter Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben stattgefunden, so liegt Raub vor, ein Verbrechen, welches mit besonders schwerer Strafe geahndet wird. Zu den Verbrechen gegen das Eigenthum gehört auch die Erpressung, d. i. die Nöthigung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Es kommt ferner die Hehlerei in Betracht. Sie ist eine besondere Art der Begünstigung einer Strafthat. Wer dem Thäter oder Theilnehmer eines Verbrechens oder Vergehens wissentlich Beistand leistet, um ihm die Vortheile seiner Handlung zu sichern oder ihn der Bestrafung zu entziehen, macht sich der strafbaren Begünstigung schuldig, und besteht insbesondere die Hehlerei darin, daß Jemand um seines Vorteils wegen Sachen, von denen er weiß oder wissen muß, daß sie durch eine strafbare Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, in Pfand nimmt oder sonst an sich bringt.

Wegen Betrugs wird derjenige bestraft, welcher in dem Bestreben, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines Andern dadurch schädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen bei demselben einen Irrthum erregt oder unterhält. Beispielsweise macht sich derjenige eines strafbaren Betruges schuldig, welcher einem Andern einen Gegenstand, dessen Fehler oder Mängel er kennt, unter Verschweigung derselben für einen Preis verkauft, welcher nur für fehlerlose Sachen dieser Art gegeben wird. Unredliche Handlungen der Vormünder, Vermögensverwalter, Bevollmächtigten und anderer Personen, welchen die Besorgung der Angelegenheiten Anderer anvertraut ist, werden als Untreue bestraft. Wer eine Urkunde fälscht oder wissentlich von einer falschen oder verfälschten Urkunde

Digitized by Google

zum Zweck der Täuschung Gebrauch macht oder auf die falsche Eintragung in öffentliche Urkunden einwirkt, macht sich dadurch gleichfalls strafbar. Ebenso ist die Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung von Urkunden, so wie die Ausstellung unrichtiger Zeugnisse oder Bescheinigungen der Aerzte unter Strafe gestellt. Als strafbarer Eigennutz wird insbesondere die Beseitigung von Vermögensstücken zum Zweck der Vereitelung der Befriedigung von Gläubigern, die Entziehung von Sachen, an denen einem Andern ein Pfandrecht zusteht, die unberechtigte Ausübung der Jagd, die Verletzung des Briefgeheimnisses und der Wucher bestraft.

Des Wuchers macht sich schuldig:

1) wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuldscheine, Wechsel u. dgl. ausstellen und sich mündlich Zahlungsversprechen erteilen läßt, oder sich von demselben unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen die Zahlung einer Geldsumme versprechen oder sich eine solche Forderung abtreten läßt, ferner

2) wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Andern mit Bezug auf ein Darlehn oder auf die Stundung einer Geldforderung oder auf ein andres gegenseitiges Rechtsgeschäft, sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche in auffälligem Mißverhältniß zur Leistung stehen;

3) wer sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvorteile verschleiert oder wechselmäßig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort u. s. w. versprechen läßt.

Als besonderes Vergehen gegen das Eigenthum ist auch noch der Sachbeschädigung zu erwähnen, welche in der

Digitized by Google

unbefugten und rechtswidrigen Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache besteht.

---

C. Die mit den geringsten Strafen bedrohten Handlungen, die Uebertretungen betreffen vorwiegend minder schwere Eingriffe in die öffentliche Sicherheit und Störungen der öffentlichen Ordnung. Von diesen sind namentlich hervorzuheben:

1. die ohne besondere Erlaubniß stattfindende Aufnahme oder Veröffentlichnug der Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken; 2. die unerlaubte Auffammlung von Vorräthen von Waffen oder Schießbedarf; 3. die ohne Erlaubniß erfolgende Auswanderung beurlaubter Reservisten oder Wehrmänner, und die ohne Anzeige erfolgende Auswanderung von Reservisten erster Klasse; 4. der unbefugte Gebrauch der Abbildung des Kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten; 5. die Nichtbeachtung der seitens der Polizeibehörde geschehenen Aufforderung zur Hülfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr, wenn die Hülfeleistung ohne erhebliche eigene Gefahr zu ermöglichen war; 6. die ungebührliche Erregung ruhestörenden Lärms und Verübung groben Unfugs; 7. die Thierquälerei; 8. die Bettelei bezw. Anleitung zu derselben; 9. das unbefugte Verweilen in einem Schanklokal oder öffentlichen Vergnügungslokal unter Nichtbeachtung der durch die Polizeistunde begründeten Aufforderung des Wirths oder eines Polizeibeamten; 10. die Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften wegen der Sonn- und Festtagsruhe; 11. die Zubereitung, das Feilhalten und der Verkauf von Gift oder von Arzeneimitteln, für welche der Handel nur den Apotheken freisteht; 12. das übermäßig schnelle Fahren oder Reiten in Städten oder Dörfern; 13. die muthwillige

Digitized by Google

Verhinderung des Vorbeifahrens auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen; 14. das Werfen von Steinen, harten Körpern oder Unrath auf Menschen, Pferde, Zug- und Lastthiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einfriedigungen oder in Gärten, Hofräume u. s. w.; 15. das unbefugte Gehen, Fahren, Reiten und Viehtreiben über Gärten oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist; oder auf einem durch derartige Zeichen geschlossenen Privatwege; 16. das Feilhalten oder der Verkauf verfälschter oder verdorbener Getränke oder Eßwaaren insbesondere von trichinenhaltigem Fleisch; 17. das unbefugte Ausnehmen von Eiern oder Jungen von jagdbarem Federwild und von Singvögeln; 18. das Anzünden von Feuer in Wäldern oder Haiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen; 19. das unberechtigte Fischen oder Krebsen.

Digitized by Google

## III. Der beste Staat.

Die beste Staatsform ist diejenige, welche für das Wohl der Staatsbürger am ersprießlichsten ist, welche ihnen die Möglichkeit bietet, unter dem Schutze einer starken Staatsgewalt in freier Entwickelung und Verwerthung ihrer geistigen und wirthschaftlichen Kräfte ein glückliches zufriedenes Leben zu führen. Legt man diesen Maßstab an die vorhin geschilderten Staatseinrichtungen an, so wird man anerkennen müssen, daß durch dieselben die Voraussetzungen, die Grundbedingungen eines solchen Staates gegeben sind. An der Spitze der kräftigen Staatsgewalt steht der Sprößling eines Herrscherhauses, dessen Thatkraft und Gerechtigkeitssinn der Staat seine Größe und sein Wohl zu verdanken hat. Gegen äußere Feinde wird der Staat durch die, auf der allgemeinen Wehrpflicht des Volkes beruhende, wohl geschulte und geführte Land- und Seemacht geschützt. Die Lebensgüter der Staatsbürger werden durch geeignete Gesetze und die zu ihrem Schutze berufenen Behörden gesichert. Für die freie Entwickelnng der geistigen Kräfte ist durch ein geordnetes Unterrichtswesen und geeignete Bildungsanstalten gesorgt, die Freiheit der Entfaltung der wirthschaftlichen Kräfte findet in dem geregelten Verkehrswesen und in der Förderung der Landwirthschaft,

Digitized by Google

der Gewerbe und des Handels die willkommene Unterstützung. Die Gleichheit vor dem Gesetz ist durch die Verfassung gewährleistet. Jedem Staatsbürger sind für die Erlangung einer seiner Leistungsfähigkeit entsprechenden Lebensstellung die gleichen Vorbedingungen gegeben. Ingleichen ist nach Möglichkeit dafür gesorgt, daß diejenigen, welche mit oder ohne ihr Verschulden in wirthschaftliche Nothlage gerathen, vor den äußersten Folgen derselben durch geeignete Hülfe uud Unterstützung bewahrt bleiben.

Die Weltverbesserer, welche mit der bestehenden Staatsordnung unzufrieden sind, und an ihre Stelle einen neuen Staat setzen wollen, in welchem die nach ihrer Meinung bestehenden Mängel insbesondre die bestehende Ungleichheit des Besitzes durch befriedigende Staatseinrichtungen ausgeglichen werden sollen, sind nur darin einig, daß zunächst der Umsturz der zeitigen Staats- und Gesellschaftsordnung ins Werk gesetzt werden soll. Den Plan für den dann neu zu errichtenden Zukunftsstaat machen sie nur in allgemeinsten Umrissen kenntlich. Sie gehen hierbei von dem Gedanken aus, daß Jedem für den Besitz und Genuß der Lebensgüter die gleiche Berechtigung zuzugestehen sei und deshalb die bestehende ungleiche Vertheilung derselben aufgehoben und dann eine Neuordnung der Dinge eintreten müsse. Wie dieselbe zweckentsprechend, d. h. unter Aufrechthaltung eines geordneten lebensfähigen Staatswesens ausgestaltet werden soll, wird nicht ersichtlich gemacht. Die Einen verweisen auf unbestimmte Zukunftspläne, welche erst nach vollzogenem Umsturz zu Tage treten sollen, Andre begnügen sich mit der allgemeinen Andeutung, daß das Vermögen aller Staatsbürger auf die Gesammtheit derselben übertragen, in die Verwaltung des Staates übergehen soll, und daß demnächst durch die Staatsregierung insbesondre der arbeitenden Be-

Digitized by Google

völkerung die Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen, um die Arbeit und deren Verwerthung frei von dem Einfluß einzelner Kapitalsbesitzer zu regeln. In dem auf der Grundlage des Gesammtvermögens des Volkes herzustellenden wirthschaftlichen Gemeinwesen soll jedes arbeitsfähige Mitglied thätig sein, und für seine Leistung vom Staate in angemessener Weise gelohnt werden. Gleichzeitig sollen aber auch Maßregeln getroffen werden, welche es verhüten, daß in Zukunft bei einzelnen Staatsangehörigen eine erneute, die Gleichheit des Besitzes störende Ansammlung von Vermögen stattfindet. Ueber die Art der Verwendung der Arbeitskräfte soll die Staatsverwaltung verfügen.

Legt man sich nun die Frage vor, ob eine derartige Staatseinrichtung überhaupt durchführbar sein würde, so gelangt man zu folgenden Ergebnissen.

1. Die bestehende Staatsordnung geht von dem gesunden und allein richtigen Gedanken aus, daß die Arbeit der Staatsbürger frei sein soll, daß jedem Staatsbürger die freie Wahl für seine erwerbende Thätigkeit zuzugestehen ist. Dadurch wird die Freiheit im wirthschaftlichen Leben gewahrt und der Erfolg der Arbeitsleistung am besten gesichert. Der gezwungene Arbeiter ist der Sklave des Arbeitgebers, erzwungene Arbeit ist auch in dem Werthe ihrer Leistung nur halbe Arbeit. Die thatsächliche Ausübung des Zwanges dem Widerwilligen gegenüber ließe sich überdies nur durch Strafmittel erreichen, deren Wirksamkeit wohl nicht überall zur Erreichung des Zweckes führen, auch eine Machtentfaltung des Staates nöthig machen würde, zu welcher auch die kräftigste Staatsregierung nicht im Stande sein würde.

2. Wollte man nun aber auch von der Unmöglichkeit der Durchführung einer solchen Zwangsarbeit absehen, so könnte

Digitized by Google

doch diese Arbeitsthätigkeit nur unter der Voraussetzung zu einem gedeihlichen wirthschaftlichen Ergebniß führen, wenn die Staatsbehörde, welche den Arbeitern ihr Arbeitspensum zuzuweisen hätte, in der Lage wäre, die ihr zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte richtig, also zweckentsprechend zur Verwendung zu bringen. Die betreffende Staatsbehörde müßte also beispielsweise mit der erforderlichen Sach- und Fachkenntniß ausgerüstet sein, um einen landwirthschaftlichen oder Fabrikbetrieb so gut leiten zu können, daß das wirthschaftliche Fortbestehen dieser Erwerbszweige zu ermöglichen wäre. Dieser Erfolg dürfte auf dem bezeichneten Wege nach menschlichem Ermessen nicht zu erreichen sein. Die Verwirklichung einer geeigneten Geschäftsführung durch den Staat wird stets an der Unmöglichkeit scheitern, für die Oberleitung Personen zu finden, welchen nicht allein die umfassende allgemeine Kenntniß des wirthschaftlichen Lebens, sondern auch die Kenntniß der besonderen Anforderungen der einzelnen Geschäftszweige zu eigen wäre, und bei denen außerdem das richtige Verständniß für die Leistungsfähigkeit der Arbeiter anzutreffen wäre. Jeder Arbeiter müßte doch an die richtige Stelle gesetzt und seine Arbeitskraft zweckentsprechend zur Geltung gebracht werden. Mißgriffe in sachlicher und persönlicher Beziehung würden aber mit Nothwendigkeit den wirthschaftlichen Niedergang der betreffenden Erwerbszweige zur Folge haben, und damit das Fortbestehen des Staates selbst in Frage stellen.

Die Schwierigkeit, welche sich bei dieser Staatseinrichtung der Herstellung einer zweckentsprechenden Oberleitung der Arbeit entgegenstellt, würde sich in der weiteren Auswahl des Verwaltungspersonals für die einzelnen Betriebe fortsetzen und die gedeihliche Entwickelung der betreffenden Erwerbszweige zur Unmöglichkeit machen.



Digitized by Google

3. Selbst wenn man aber auch über dieses Hinderniß hinwegkäme und im Stande wäre, die erwerbende Thätigkeit der Staatsbürger in die Form einer staatlichen Verwaltung überzuleiten, ohne dadurch den zur Staatserhaltung erforderlichen wirthschaftlichen Zustand zu gefährden, so würde man doch für den weiteren Zweck, für die Hauptaufgabe, auf diesem Wege eine gerechte, die Arbeitsleistung richtig schätzende Bestimmung der Arbeitslöhne herbeizuführen, auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. Für die Festsetzung der Arbeitslöhne würde beim Staatsbetriebe die Bestimmung der leitenden Staatsbehörde maßgebend sein. Diese würde indeß nicht im Stande sein, einen den Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprechenden Maßstab für die Bemessung derselben zu finden. Wollte man hierbei jeden Erwerbszweig für sich behandeln, und demgemäß den Ertrag desselben zu Grunde legen, so würden, selbst wenn man für die verschiedenen Arten der Arbeitsleistung in ihrem Verhältniß zum Ertrage den richtigen Maßstab ermitteln könnte, zwischen den Arbeitslöhnen in den verschiedenen Erwerbszweigen die erheblichsten Ungleichheiten zu Tage treten, der Standpunkt der Gerechtigkeit daher nicht festzuhalten sein. Wenn man überdies die Höhe des Arbeitslohnes von dem jeweiligen Ertrage abhängig machen wollte, würde man in ungünstigen, vielleicht ganz ertraglosen Jahren in einen für die Erhaltung des Nahrungsstandes der Arbeiter ganz unmöglichen Zustand gerathen.

Will man aber die Entgeltung der Arbeit nicht von dem Ertrage des betreffenden Arbeitszweiges abhängig machen, sondern nach einer anderweiten Schätzung regeln, so dürfte eine derartige Bemessung, bei welcher doch sachkundig und unparteiisch zu verfahren wäre, und überdies die genaueste Kontrole der Dauer und Beschaffenheit der

Digitized by Google

Arbeitsleistung ausgeübt werden müßte, einerseits eine übergroße Zahl geeigneter Beamten erfordern, andrerseits bei denselben ein Maaß von Sachkunde, Einsicht und Unparteilichkeit voraussetzen, welches weit über die Grenzen des menschlich Erreichbaren hinausginge.

Wollte man endlich ohne Rücksicht auf den Werth der Arbeitsleistung ganz mechanisch jedem Arbeiter den gleichen Lohn gewähren, so würde man sich mit dem Grundsatz der Gerechtigkeit, wonach jeder Arbeiter seines Lohnes werth ist, in Widerspruch setzen und der ohnehin durch den Zwang der Arbeitsleistung abgeschwächten Arbeitsfreude und dem Streben nach Aufbesserung der eigenen wirthschaftlichen Lage den Boden vollständig entziehen.

Wo die staatliche Verwaltung im allgemeinen Interesse nothwendig und geboten ist, wie dieses z. B. bei den allgemeinen Verkehrsanstalten (Post, Eisenbahn, Kanal- und Hafenverwaltung) der Fall ist, mußte der Staat aus Gründen des öffentlichen Wohles an die Stelle des Privatbetriebes treten. Die Verwaltung ist hierbei dem staatlichen Zwecke gemäß geregelt. Soweit diese Rücksicht nicht besteht, hat aber die Staatsregierung in richtiger Erkenntniß der Unzuträglichkeit nicht daran gedacht, in den Privatbetrieb durch Verstaatlichung einzugreifen, und den Staatsbetrieb an seine Stelle zu setzen.

Man wird sich nach diesen Erwägungen wohl der Ueberzeugung nicht verschließen dürfen, daß diese an die Stelle der gegenwärtigen Staatseinrichtung zu setzende Neuordnung der Staatswirthschaft in jeder Beziehung undurchführbar ist.

Die erörterten Unzuträglichkeiten würden noch greller zu Tage treten, wenn man, was doch folgerichtig nach dem Grundgedanken der Verstaatlichung geschehen müßte, auch

Digitized by Google

die geistige Arbeit in den Kreis der Staatsbetriebe ziehen, und auch für diese das Bestimmungsrecht und die Bemessung des Lohnes in die Hand der Staatsbehörde legen wollte. Für die Dauer würde übrigens auch die Gleichheit der Betheiligung der einzelnen Staatsbürger an den verstaatlichten Lebensgütern nicht aufrecht erhalten werden können. Da man den Erwerb doch nicht aus der Welt schaffen kann, der Verbrauch des Erworbenen nach den Lebensverhältnissen und Lebensbensbedürfnissen des Einzelnen aber verschieden ist, so würden in kürzester Zeit wieder Ungleichheiten im Besitz der Lebensgüter entstehen, welchen man, wenn man die Gleichheit der Vertheilung aufrecht erhalten wollte, immer wieder durch Einziehung des sich bildenden Vermögens beseitigen müßte. Die Ausgleichung ist eben für Dauer nicht geeignet, Glück und Zufriedenheit im Staatsleben zu begründen.

Die gleiche Vertheilung der Lebensgüter ist nach menschlichem Ermessen nicht durchführbar. Die menschliche Natur weist schon in ihrer körperlichen und geistigen Beschaffenheit die verschiedenartigsten Anlagen und Eigenschaften auf, schließt also schon in dieser Beziehung die völlige Gleichheit aus. Diese Mannigfaltigkeit überträgt sich auch auf den Erwerb und Besitz der Lebensgüter. Hierbei kommt nicht allein die größere oder geringere Erwerbsfähigkeit des Einzelnen in Betracht, sondern auch die Abhängigkeit des Erwerbes und Besitzes von unvorhergesehenen unbestimmbaren Ereignissen und Lebensschicksalen. Die gleichmäßige Regelung wird zur Unmöglichkeit. Man wird deshalb verständiger Weise von der Ausführung dieses Gedankens Abstand nehmen müssen. Eine vernünftige Staatsordnung muß mit den gegebenen Verhältnissen rechnen, und kann sich deshalb im Interesse der Staatserhaltung, welche ja durch das

Digitized by Google

Interesse der Erhaltung der Staatsbürger bedingt wird, nur auf die Fürsorge beschränken, den Besitzlosen ein menschenwürdiges Dasein zu sichern. Auf diesem Standpunkt steht unsre Gesetzgebung und Verwaltung der Armenpflege, von dem gleichen Gesichtspunkt geht auch die Reichsgesetzgebung aus in der Unfall-, Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung. In der Begründung des Unfallversicherungsgesetzes wird treffend darauf hingewiesen, daß der Staat dazu berufen sei, sich seiner hülfsbedürftigen Mitglieder anzunehmen, daß er hierin nicht blos eine Pflicht der Menschlichkeit und des Christenthums erfülle, sondern auch der Aufgabe der Staatserhaltung Rechnung trage, welche das Ziel zu verfolgen habe, auch in den Besitzlosen der Bevölkerung, die zugleich die zahlreichsten und am wenigsten unterrichteten sind, die Anschauung zu pflegen, daß der Staat nicht blos eine nothwendige, sondern auch eine wohlthätige Einrichtung ist. Dem Staate liege die Verpflichtung ob, durch zweckmäßige Einrichtung und durch Verwendung der zu seiner Verfügung stehenden Mittel der Gesammtheit das Wohlergehen aller seiner Mitglieder und namentlich der schwachen und hülfsbedürftigen zu fördern. Wenn nun durch die erwähnten Staatseinrichtungen noch nicht Vollkommnes geschaffen, der Noth und dem Elend der Besitzlosen noch nicht in ausgiebigem Umfange abgeholfen wird, so liegt dieses zum Theil daran, daß das Erreichbare in der menschlichen Unvollkommenheit seine natürlichen Grenzen findet. Zum Theil trägt aber auch der Umstand die Schuld, daß die Staatsbürger dieser Einrichtungen nicht mit genügendem Verständniß unterstützen und in geeigneter Weise durch eigne selbständige Ausübung der Menschenliebe ergänzen und vervollständigen.

Die Verfechter der neuen Gesellschaftsordnung gehen in

Digitized by Google

ihren Vorschlägen für die Umgestaltung der bestehenden Staatsverfassung und Staatsverwaltung noch weiter. Sie wollen nicht allein, daß das gesammte Privat-Vermögen, mag es nun in Kapital, Grundbesitz oder sonstigem Eigenthum bestehen, in den Besitz und die Verwaltung des Staates übergeführt und eine neue Theilung der Lebensgüter ins Werk gesetzt werde, sondern sie halten es auch für wünschenswerth, daß an die Stelle des von einem angestammten Herrscherhause geleiteten Verfassungsstaates die Volksherrschaft, an Stelle des stehenden Heeres die einfache Volksbewaffnung, an Stelle der Erziehung der Kinder in der Familie die Erziehung dnrch den Staat, an Stelle der Ehe die freie Willkür, an Stelle der Religion die Glaubenslosigkeit gesetzt wird. Eine besondere Gruppe der Vertreter des Umsturzgedankens, die Anarchisten, erklärt sogar jede Regierung, jede Ueber- und Unterordnung für überflüssig. Derartige Vorschläge für die Gestaltung eines Zukunftstaates bedürfen nur der Beleuchtung und nicht der Widerlegung. Sie richten sich selbst, da sie dem Staatsgedanken widersprechen und der gesunden Vernunft zuwiderlaufen. Ihre Ausführung würde die festesten Grundlagen des Staatswesens beseitigen, und kein lebensfähiges Gemeinwesen zur Gestaltung bringen. Ein derartiges Gebilde würde nur kürzeste Zeit bestehen bleiben können, dann aber mit Nothwendigkeit in sich zusammenfallen.

Die Achtung und Ehrerbietung vor dem Monarchen, dem obersten Vertreter der Staatsgewalt, ist im Volke tief eingewurzelt. Sie lebt unwandelbar im Herzen des Volkes. Das Andenken an die segensreiche Wirksamkeit der angestammten, in ihrem Volke aufgewachsenen, in Sorge für das allgemeine Wohl mit dem Volke geeinten Fürsten ist lebendig geblieben, und bietet uns die beste und sicherste

Digitized by Google

Gewähr für das Gedeihen des Staates. Unser Herrscherhaus wird stets die beste Schutzwehr bilden gegen den Ansturm staatsfeindlicher Bestrebungen. Es wird das Staatsgebäude vor Schwankungen bewahren, der Arbeit und dem Erwerbe die Stetigkeit sichern, deren sie zur gedeihlichen Entwickelung bedürfen.

Dafür, daß unsern Herrschern das Wohl der Staatsbürger, insbesondere das Wohl der Hülfsbedürftigen am Herzen liegt, bürgt uns die angestammte edle und erhabene Gesinnung der Vertreter unseres Herrscherhauses. Es darf nur auf die herrlichen Worte hingewiesen werden, mit welchen die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 die Reichsgesetzgebung zur Förderung des Wohles der arbeitenden Klassen eingeleitet hat.

Es heißt dort:

> Wir halten es für unsre Kaiserliche Pflicht, dem Reichstage diese Aufgabe ans Herz zu legen und werden wir mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott unsre Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hülfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen.

Eine starke Staatsgewalt wird auch stets dafür Sorge tragen, daß die Religion eine bleibende Stätte im Herzen des Volkes behält und daß an dem festen Zusammenhange der Familie nicht gerüttelt wird.

Die Staatsverfassung und die Regelung der Staatsverwaltung, wie sie in den vorigen Abschnitten geschildert und

Digitized by Google

als eine für das Wohl der Staatsbürger geeignete Staatseinrichtung nachgewiesen ist, kann ihren Zweck aber nur unter der Voraussetzung verwirklichen, wenn die Staatsbürger das Bestreben bethätigen, dem Staatsgedanken entsprechend das Staatswohl durch ihr Verhalten im Bewußtsein ihrer staatsbürgerlichen Pflichten nach Kräften zu fördern. Die erste und vornehmste dieser Pflichten ist, wie schon in der Einleitung hervorgehoben, die Pflege und Bethätigung des Gemeinsinns, welche ja auch mit dem Gebot der Nächstenliebe, dem Grundgedanken der christlichen Religion, in engstem Zusammenhange steht. Wer seinen Mitmenschen, im Staate seinen Mitbürgern, in richtigem Verständniß ihrer Bedürfnisse zu Hülfe kommt, und dadurch ihr Wohl fördert, ihnen zu einem befriedigenden Zustande verhilft, wird sich durch das Bewußtsein der gewissenhaften Erfüllung seiner Bürgerpflicht gehoben fühlen, und sich überdies durch das wohlthuende Gefühl belohnt finden, ein gutes gottgefälliges Werk gethan zu haben. Vollkommnes läßt sich freilich auch auf diesem Wege nicht erreichen. Die menschlichen Schwächen werden dem Erreichbaren stets bestimmte Grenzen ziehen. Diese Erwägung darf aber Niemanden zurückhalten, an seinem Theile dazu beizutragen, daß denjenigen, welche nicht aus eigener Kraft zu einer befriedigenden Lebenslage gelangen können, die nothwendige Hülfe, die wirksame Unterstützung geboten wird. Die meisten Menschen werden bei gutem Willen Gelegenheit finden, die vornehmste aller Pflichten, die Menschenliebe, zu üben, und zum Heil und Segen ihrer Umgebung praktisch zu bethätigen. Die Pläne der Umsturzparteien werden in Nichts versinken, wenn jeder an seiner Stelle den nothleidenden Gliedern des Volkes ein Herz voll Liebe und Erbarmen entgegenbringt. An

Digitized by Google

vielen Stätten in den Städten und auf dem Lande wird der Kampf um das Dasein geführt, vielfach hoffnungslos und vergeblich. Viele werden durch die kalte Selbstsucht ihrer Mitmenschen in Noth und Elend versetzt. Darum muß wieder der Wahlspruch zur Geltung kommen: Einer für Alle und Alle für Einen. Man darf sich über den Umfang und die Wirkung der Nothlage keiner Täuschung hingeben. Sie treibt die Verzweifelnden zu dem Gedanken, ihre Widersacher in der bestehenden Gesellschaftsordnung zu suchen, diese für ihr Elend verantwortlich zu machen, und nach einer Neuordnung zu streben, von welcher sie die Erlösung von ihrer Noth und Sorge erhoffen. Darum müssen diejenigen, welche helfen können, auch praktisch eingreifen und den guten Willen durch entsprechende That bekräftigen. Die Gesetzgebung hat zwar in den letzten Jahrzehnten Vieles gethan, um das Wohl der arbeitenden Klassen zu fördern. Damit ist aber die Sache nicht abgethan. Das Gesetz bleibt ein todter Buchstabe, wenn seine Ausführung nicht von dem Geiste und dem praktischen Verständniß der Bevölkerung durchdrungen und getragen wird, wenn sich an dasselbe nicht das Bestreben aller Betheiligten anschließt, im Sinne der Gesetzgebung handelnd einzutreten. In der Gesetzgebung zeigt sich die edelste Gesinnung, das innigste Mitgefühl für die ärmeren und schwächeren Glieder des Volkes. Wir dürfen auch mit Genugthuung auf das Erreichte zurückblicken. In den Jahren 1885 bis 1895 haben in Folge der Reichsversicherungsgesetze im Ganzen 25061620 Personen Krankenunterstützung und laufende Renten empfangen, und sind dafür 1243763965 Mark aufgewendet. Gegenwärtig wird für diesen Zweig der Arbeiterfürsorge im deutschen Reiche täglich etwa eine Million Mark verausgabt. Die Reichsgesetzgebung ist aber damit noch nicht zum Abschluß



Digitized by Google

gelangt. Fortgesetzt wird geprüft und erwogen, in welcher Weise die Lage des Arbeiterstandes und des Handwerkers im Kampf um das Dasein gebessert werden kann. In diesem Bestreben muß das Volk und jeder Einzelne im Volke der Regierung treu zur Seite stehen, und den Anregungen von berufener Stelle mit Ueberzeugung und ernstem Pflichtbewußtsein Folge geben. Rufen wir die Grundzüge deutschen Wesens, das Gefühl für Treue, Ehre und Recht, vor allem die Opferwilligkeit und Hülfsbereitschaft in das Gedächtniß unsres Volkes zurück, so wird es uns mit Gottes Hülfe gelingen, der Noth und Unzufriedenheit im Volke ein Ziel zu setzen, und dem Glück und der Zufriedenheit wieder eine Stätte zu bereiten.

Die erste Bedingung der staatserhaltenden Bethätigung im bürgerlichen Leben ist die Zurückdrängung des rücksichtslosen selbstsüchtigen Erwerbstriebes. Der Eigennutz, vielfach im Zusammenhange mit schrankenloser Genußsucht, tödtet oder schwächt doch das Gefühl für die Förderung der Interessen der Mitbürger, und macht dadurch die Verwirklichung eines glücklichen Staatswesens unmöglich. Nur der Staat wird gedeihen und sich als Muster eines guten Gemeinwesens bewähren, in welchem sich jeder Staatsbürger als ein nützliches Mitglied der Gemeinschaft bethätigt und seiner Selbstsucht das Opfer bringt, sie dem allgemeinen Besten unterzuordnen.

Als der beste Staat wird daher dasjenige Staatswesen zu gelten haben, welches eine Staatseinrichtung aufzuweisen hat, welche die freie, von Religion und Sitte getragene, geistige und wirthschaftliche Entwickelung ermöglicht, und in welchem die Staatsbürger sich in vollem Ver-

Digitized by Google

ständniß ihrer Pflichten in Gemeinsinn und Menschenliebe vereinigen, ihr Glück und ihre Befriedigung darin suchen, ihren Mitbürgern, welche sich in ungünstiger Lebenslage befinden, helfend zur Seite zu stehen. Es wird sich dann die Ausgleichung, die Versöhnung zwischen Reichthum und Armut in wohlthuender befriedigender Weise vollziehen. Durch Zwangseinrichtungen und durch die sinnlose Umgestaltung der bestehenden Gesellschaftsordnung wird dieses Ziel niemals zu erreichen sein.

Der beste Staat wird der sein, in welchem die beste Verfassung und die am besten geordnete Verwaltung besteht, welcher aber auch die besten Bürger d. h. solche Bürger besitzt, welche nicht allein danach trachten, selbst glücklich zu sein, sondern auch das ernste Streben haben, ihre Mitbürger glücklich zu machen.

Die von den Unzufriedenen behaupteten Mängel der Staats- und Gesellschaftsordnung haben ihren Grund nicht in den Staatseinrichtungen, sie lassen sich vielmehr im Wesentlichen auf das Verhalten und die Gesinnung der zu ihrer Belebung berufenen Staatsbürger zurückführen. Diese müssen im Bewußtsein ihrer Menschen- und Bürgerpflichten mit Ernst und Eifer bemüht sein, ihre Thätigkeit im Sinne des Staatsgedankens auszuüben, es stets im Auge behalten, daß das Staatswohl durch das Wohl aller Bürger bedingt wird. Das Staatsleben muß sich so gestalten, daß ehrliche Arbeit nicht nur ihren angemessenen Gewinn findet, sondern daß sie auch dem Ganzen zu gute kommt, daß ein Berufszweig dem andern in die Hände arbeitet, und die Arbeit Aller der Gesammtheit Vorteil bringt.

Nur derjenige Bürger wird sich im Besitz und

Digitized by Google

Genuß der ihm durch die Staatseinrichtungen gebotenen Rechte und Vorteile wohl fühlen und sich derselben würdig und dankbar beweisen, welcher sich bemüht, diese Wohlthat durch Handlungen zu vergelten, welche der Erhaltung und Befestigung des Staates dienlich sind. Dem Bürgerrecht steht die Bürgerpflicht gegenüber.

---

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

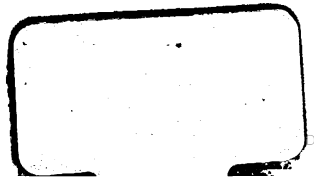
Digitized by Google